

Überörtliche Datenschutzprüfung bei den Kommunen

Prüfbericht Juli 2019

Abfrage bei 150 niedersächsischen Kommunen^{*)} im
November 2018 zum Sachstand der Umsetzung der
seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden
Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679
(DS-GVO)

^{*)}Geprüft wurden 12 Landkreise, 3 kreisfreie Städte, 3 große selbstständige Städte, 42 Samtgemeinden,
90 Gemeinden

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	4
Prüfungsergebnis, Zusammenfassung	6
Detaillierte Ergebnisse der Auswertung	
1. Auswertung der einzelnen Abschnitten des Fragenkatalogs	
1.1 Abschnitt I Organisation	
<i>Unterabschnitt</i>	
1.1.1 Allgemeines (Fragen 1 - 4)	11
1.1.2 Datenschutzbeauftragte (Fragen 5 - 9)	20
1.1.3 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Fragen 10 - 13)	32
1.2 Abschnitt II Datenschutzkonforme Verarbeitung	
<i>Unterabschnitt</i>	
1.2.1 Einwilligungen (Fragen 14 - 16)	41
1.2.2 Auftragsverarbeitung (Fragen 17 - 21)	47
1.2.3 Datenschutz-Folgenabschätzung (Fragen 22 -25)	54
1.3 Abschnitt III Umgang mit Betroffenenrechten	
<i>Unterabschnitt</i>	
1.3.1 Informationspflichten (Fragen 26, 27, 31)	62
1.3.2 Videoüberwachung (Fragen 28 - 30)	67
1.4 Abschnitt IV Umgang mit Datenschutzverletzungen	
<i>Unterabschnitt</i>	
1.4.1 Datenpannen (Fragen 31 – 35)	73

Anhang

Fragenkatalog

80

Vorbemerkung

Der Datenschutz hat in Deutschland eine jahrzehntelange Tradition und wurde vor Inkrafttreten der europäischen Datenschutzreform stets mit den grundlegenden Aussagen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im sogenannten Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) verknüpft. Ferner gibt es in Niedersachsen seit 1978 ein Datenschutzgesetz (NDSG), das im Laufe der Jahre mehrfach reformiert wurde. Mittlerweile finden sich in nahezu allen Fachgesetzen bereichsspezifische Vorschriften, die den behördlichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger im Einzelnen regeln.

Viele Regelungen der seit dem 25. Mai 2018 geltenden DS-GVO greifen die vom BVerfG festgelegten elementaren Datenschutzprinzipien auf oder wiederholen bereits bekannte und bewährte Instrumente des Datenschutzes. Dies betrifft z. B. die verpflichtende Benennung von Datenschutzbeauftragten oder die Regelungen zur Auftragsverarbeitung. Daher sind die Änderungen, die sich aus der Europäisierung des Datenschutzrechts für die Kommunen ergeben, vergleichsweise überschaubar.

Die DS-GVO bringt aber auch einige Neuerungen mit sich. Insbesondere sind die Anforderungen des Verantwortlichen an die Nachweispflicht für die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gestiegen (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO). Neben umfangreicheren Dokumentations- und Nachweispflichten sind auch die erweiterten Informationspflichten gegenüber den Betroffenen bei der Datenerhebung zu nennen sowie neue den Behörden bisher unbekannt Meldepflichten bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, sog. „Datenpannenmeldung gegenüber der Aufsichtsbehörde“.

Die LfD als unabhängige Aufsichtsbehörde für Niedersachsen hat nach der DS-GVO über die Einhaltung des Datenschutzrechtes zu wachen (s. Art. 57, 58 DS-GVO, §§ 20, 57 NDSG n. F.). Die Abhilfebefugnisse der LfD gegenüber den öffentlichen Stellen und damit gegenüber den Kommunen wurden mit der DS-GVO erweitert. So können Behörden bei datenschutzrechtlichen Verstößen zukünftig nicht nur verwahrt werden, sondern die LfD kann auch rechtsverbindliche Anweisungen treffen.

Die Ende 2018 erfolgte Abfrage bei 150 Kommunen sollte darüber Aufschluss geben, wie weit die Verantwortlichen mit der Umstellung der neuen Datenschutzregelungen vorangekommen sind. Um ein möglichst umfassendes und aussagekräftiges Umfrageergebnis zu erzielen, wurden Kommunen unterschiedlicher Größe für die Abfrage zufällig ausgewählt. Es nahmen an der Umfrage teil:

12 Landkreise

3 kreisfreie Städte

3 große selbstständige Städte

42 Samtgemeinden

90 Gemeinden

Die insgesamt 35 Fragen betreffen verschiedene datenschutzrechtliche Themen, die für die notwendigen Umstellungsprozesse auf die Regelungen der DS-GVO von besonderer Bedeutung sind. Die Fragen umfassen den Organisationsprozess, um die Umsetzung der DS-GVO-Vorschriften in der Behörde realisieren zu können. Ferner werden Fragen zu den Themenkomplexen Datenschutzbeauftragte, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Einwilligungen, Auftragsverarbeitung, Datenschutz-Folgenabschätzung, Informationspflichten und Meldung von Datenpannen gestellt. Der Fragenkatalog ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Prüfungsergebnis/Zusammenfassung

Die wesentlichen Ergebnisse der Abfrage bei den 150 Kommunen in Niedersachsen zum Stand der Umsetzung der seit dem 25. Mai 2018 geltenden DS-GVO lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Viele Kommunen haben die zweijährige Übergangsfrist der DS-GVO nicht ausreichend genutzt und zu spät mit den Umsetzungsarbeiten begonnen. Dies hat zur Folge, dass keine der an der Umfrage beteiligten Kommunen - weder am 25. Mai 2018 noch zum Zeitpunkt der Abfrage - die erforderlichen Anpassungsarbeiten zur Umsetzung der DS-GVO abgeschlossen hatte. Zahlreiche Kommunen planen auffallend viel Zeit ein, um die noch notwendigen Umsetzungsmaßnahmen abzuschließen.

2. Positiv ist anzumerken, dass alle Kommunen ihrer Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nachgekommen sind. Nach dem Ergebnis der Abfrage verfügen die Datenschutzbeauftragten auch über die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Fachkompetenz. Es sind jedoch Zweifel angebracht, ob den Datenschutzbeauftragten in allen Fällen der zur Aufgabenerfüllung erforderliche Zeiteanteil zur Verfügung steht.

3. Das Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten als zentrales Steuerungselement einer gesetzmäßigen Datenverarbeitung haben bisher erst acht Kommunen vollständig erstellt. 32 Kommunen haben noch gar nicht begonnen, ein Verzeichnis anzulegen. Ferner ist auffällig, dass die Anzahl der in das Verzeichnis aufzunehmenden Verarbeitungstätigkeiten sehr unterschiedlich ist, obwohl bei den einzelnen Gemeindearten (Landkreise/kreisfreie Städte, große Städte, Samtgemeinden und Gemeinden) von nahezu identischen Verwaltungsaufgaben ausgegangen werden kann.

4. Die Einwilligung als Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung wird in sehr unterschiedlichem Umfang von den Kommunen genutzt. 20 Kommunen nutzen die Einwilligung überhaupt nicht. Hingegen gibt es immerhin 6 Kommunen, die mit über 51 Einwilligungen arbeiten. Nur 11 Kommunen haben die nach altem Recht erteilten Einwilligungserklärungen mit Blick auf die Rechtslage nach der DS-GVO überprüft. 62 Kommunen haben mit diesen notwendigen Arbeiten noch nicht begonnen.

5. Jede der 150 Kommunen nutzt das Rechtsinstitut der Auftragsverarbeitung. Erfreulich ist hierbei, dass nahezu alle Kommunen bereits mit der Überprüfung der bestehenden Verträge begonnen haben.

6. Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) für Verarbeitungsvorgänge, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in sich bergen, liegen nur in sehr wenigen Kommunen vor. 134 Kommunen haben nach dem Umfrageergebnis noch keine DSFA erstellt. Auch Vorabkontrollen nach alter Rechtslage wurden in 112 Kommunen nicht durchgeführt.

7. Die bei der Datenerhebung erforderlichen Informationspflichten der bzw. des Verantwortlichen gegenüber den Betroffenen (u. a. über die Rechtsgrundlagen und Zwecke der Verarbeitung sowie über die Betroffenenrechte) mittels einer Datenschutzerklärung bei Nutzung des Internetangebots erfüllen bereits nahezu alle Kommunen (99 v. H.). Bei den übrigen Datenerhebungen zum Zweck der Verwaltungstätigkeit haben hingegen nur fünf Kommunen die notwendigen Anpassungsarbeiten zur Erfüllung der Informationspflichten abgeschlossen.

8. Weniger als die Hälfte der abgefragten Kommunen (62) setzt das Mittel der Videoüberwachung ein. Davon machen 56 Kommunen durch eine Beschilderung auf die Datenerhebung durch Videoüberwachung aufmerksam. Nur 26 Kommunen erfüllen jedoch die nach der DS-GVO erweiterten Informationspflichten gegenüber den von der Videoüberwachung betroffenen Personen.

9. Von den angefragten 150 Kommunen haben bisher nur 40 Kommunen organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die neue Pflicht zur Meldung von sog.

Datenpannen gegenüber der LfD erfüllen zu können. Gleiches gilt für die Benachrichtigungspflicht gegenüber den Betroffenen nach Art. 34 DS-GVO.

10. Als Gesamtergebnis bleibt festzustellen, dass der Datenschutz bei den meisten der 150 angefragten Kommunen noch nicht die Anforderungen der DS-GVO erfüllt. Der größte Nachholbedarf offenbart sich bei den Fragen zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (Fragen 23 und 24) sowie bei der Bearbeitung von Datenpannen (Fragen 32 bis 34).

11. Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass große Kommunen, wie z. B. Landkreise, beim Datenschutz nicht unbedingt besser aufgestellt sind als kleinere Verwaltungseinheiten. Dies legt die Schlussfolgerung nahe, dass es beim Thema Datenschutz maßgeblich auch darauf ankommt, wie sich die Behördenleitung mit der für die Verwaltung als bürokratisch empfundene Rechtsmaterie auseinandersetzt.

12. Bei der Abfrage zu bestehenden Schwierigkeiten beim Anpassungsprozess wurde von den Kommunen fast durchgängig der Mangel an bestehenden Formularen, Mustern und Hilfestellungen beklagt. Daher enthält der Prüfbericht bei der Auswertung jeder Frage auch Hinweise auf bereits vorhandene Arbeits- und Orientierungshilfen der Aufsichtsbehörden, die die noch ausstehenden Umsetzungsarbeiten wesentlich erleichtern können.

Die Verantwortlichen müssen sich aber stets bewusst sein, dass sie nach der DS-GVO selbst verpflichtet sind, die datenschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Sie können dabei jederzeit die Beratung durch ihre oder ihren DSB in Anspruch nehmen. Auch die bedarfsgerechte Schulung der Beschäftigten zum Thema Datenschutz- und Datensicherheit ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung der DS-GVO innerhalb der Behörde. Das spezielle Schulungsangebot der LfD für behördliche Datenschutzbeauftragte und Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren kann diese kommunalinternen Schulungsmaßnahmen sinnvoll vorbereiten.

Auswertung der Abschnitte I – IV des Fragenkatalogs

I: Organisation

II: Datenschutzkonforme Verarbeitung

III: Umgang mit Betroffenenrechten

IV: Umgang mit Datenschutzverletzungen

I. Organisation

- **Allgemeines (Fragen 1 – 4)**
- **Datenschutzbeauftragte (Fragen 5 - 9)**
- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Fragen 10 – 13)**

Abschnitt Allgemeines

Zu Frage Nr. 1, Teil 1

Wann wurde mit der Umsetzung der DS-GVO in Ihrer Verwaltung begonnen?

<MM/JJJJ> _____

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung) wurde vom Europäischen Parlament und Rat am 27. April 2016 verabschiedet und trat kurz danach in Kraft. Nach Art. 99 Abs. 2 DS-GVO wurde den Mitgliedstaaten eine zweijährige Frist eingeräumt, um die notwendigen datenschutzrechtlichen Anpassungen vornehmen zu können. Die DS-GVO gilt seit dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar.

Die Prüfung hat ergeben, dass zahlreiche Kommunen die zweijährige Übergangszeit bis zur Geltung der DS-GVO nicht im wünschenswerten Umfang genutzt haben. Über die Hälfte der angeschriebenen Kommunen hat mit der Umsetzung der bereits im Jahre 2016 in Kraft getretenen DS-GVO erst Ende 2017 begonnen, 20 v. H. erst im Mai 2018. Nur 10 Kommunen haben vor Mai 2017 mit den Umsetzungsarbeiten begonnen. (s. Schaubild 1).

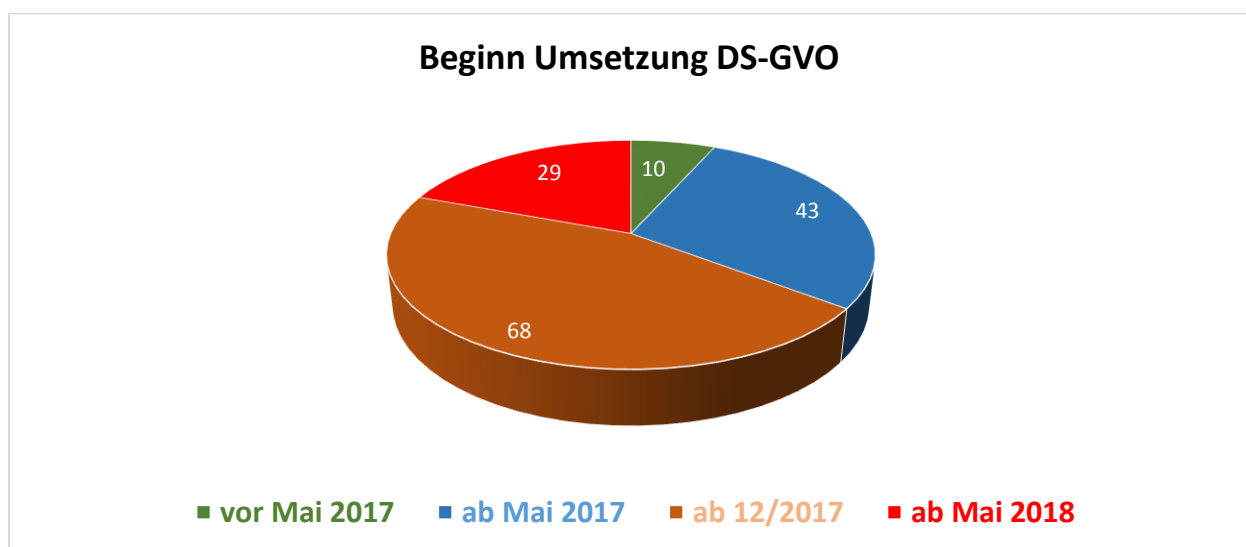


Schaubild 1

Zu Frage Nr. 1, Teil 2

Bis wann werden voraussichtlich die durch die DS-GVO notwendigen Anpassungen (z. B. von Rechtsvorschriften, Formularen, Verträgen, usw.) erfolgt sein?

<MM/JJJJ> _____

Keine der an der Umfrage beteiligten Kommunen hat bislang alle erforderlichen Anpassungen vollumfänglich abgeschlossen, weder zum 25. Mai 2018 noch zum Zeitpunkt der Abfrage.

Zwei Kommunen gaben an, dass sie den Datenschutz als laufenden Prozess ansehen und sie sich dauerhaft mit notwendigen Anpassungen beschäftigen werden. 15 Kommunen (10 v. H.) erklärten, die noch ausstehenden Arbeiten zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen bis Mai 2019 abzuschließen. 88 Kommunen (59 v. H.) wollen bis Ende 2019 die neuen datenschutzrechtlichen Vorschriften implementieren. Damit werden 103 Kommunen bis zum Jahresende 2019 ihre Umsetzungsarbeiten abgeschlossen haben. 44 Kommunen (ca. 30 v. H.) werden erst im Laufe des Jahres 2020 ihren Datenschutz europarechtskonform umgesetzt haben.

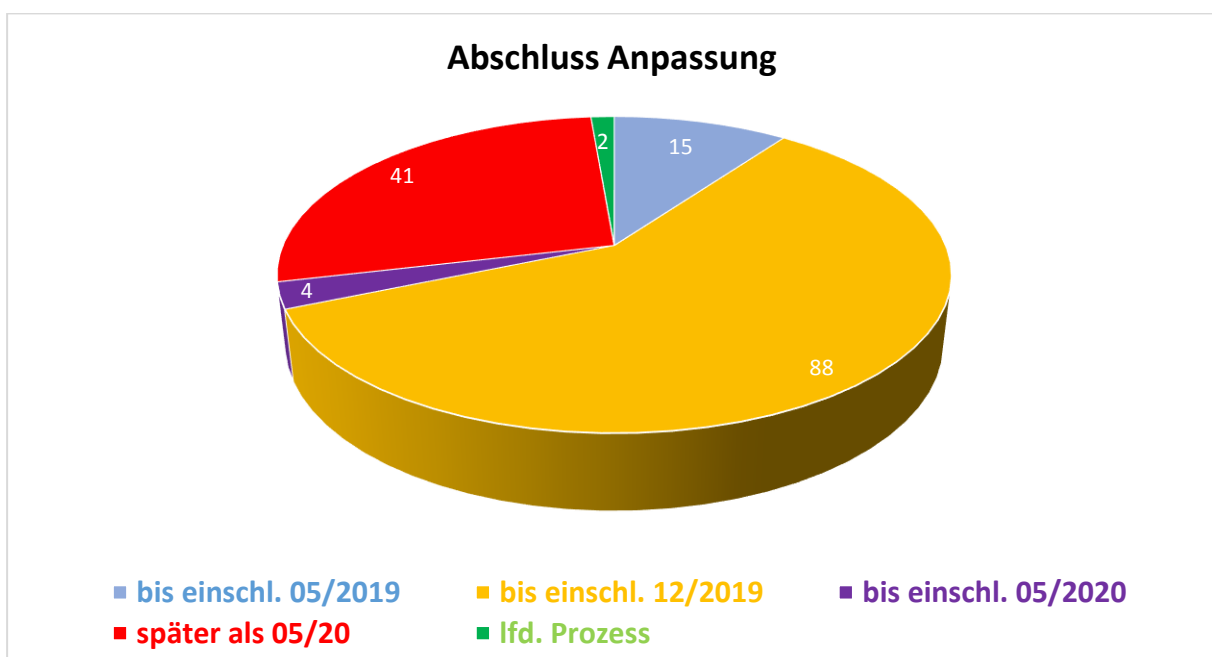


Schaubild 2

Nach den Angaben der Kommunen in den Freitextfeldern des Fragebogens führten insbesondere folgende Gründe zu dem späten Start und - damit verbunden - zu den noch nicht abgeschlossenen Anpassungen:

- **Allgemeines**

- Spätes Inkrafttreten des NDSG und fehlende bzw. späte Anpassungen der Fachgesetze haben den Beginn der Umsetzung der DS-GVO verzögert
- Es besteht Informationsbedarf zu einzelnen Fachthemen, insbesondere zu Datenschutz-Folgenabschätzungen

- **Organisatorische Probleme**

- Festlegung der Zuständigkeiten
- Koordinierung der Zuarbeit durch zuständige Fachabteilungen
- Klärung interner Abstimmungsprozesse noch nicht abgeschlossen
- Schwerpunktsetzung innerhalb der Häuser: Datenschutz wird nicht als Teil des Tagesgeschäfts gesehen, obwohl Tätigkeiten davon berührt sind
- Fehlende Ressourcen für die Umsetzung der Anforderungen

- **Personelle und fachliche Probleme**

- Begrenzte personelle Kapazitäten
Zeitliche Komponente bei Personaleinsatz unterschätzt:
„Erstellung ist zeitaufwändig und bindet für andere Aufgaben dringend benötigtes Personal in den Organisationseinheiten“ (siehe unten)
- Fehlendes Fachwissen bei den Beschäftigten in den Fachämtern, „mangels Wissen werden Beiträge teilweise nicht in dem Umfang oder der Qualität geliefert, wie sie benötigt werden“,
„Unsicherheit in (rechtlicher) Anwendung (insbesondere für die Angaben im VVT bedarf es Recherchen zu Rechtsgrundlagen, Löschfristen etc.)

- **Probleme mit den Anforderungen der DS-GVO**

- Aufwändige Dokumentation (Nachweispflicht i. R. d. „Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO“)
- „Dokumentation ist zwar grds. sinnvoll, widerspricht aber dem Prinzip der Entbürokratisierung der Verwaltung.“
- Fehlende Definitionen,
z. B. zu den Begriffen „Verarbeitungstätigkeit“, „Verarbeitungsvorgang“, Risikostufen
- Noch fehlende Rechtsprechung zu auslegungsbedürftigen Vorgängen
- Fragestellungen der Kommunen zu Fachthemen noch nicht geklärt

- **Fehlende Informationen/Muster**

- Bei Aufgabenübertragungen vom Land/Bund auf die Kommunen und entsprechender Nutzung einer vom Land/Bund zur Verfügung gestellten Software fehlt es an einer Kommunikation vom Bund/Land an die nächste Ebene
- Wünschenswert sind von zentraler Stelle erstellte detaillierte Muster zu Verarbeitungstätigkeiten einzelner Fachaufgaben, insbesondere wenn es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt. Entsprechend gilt dies für Datenschutz-Folgenabschätzungen
- Wünschenswert wären Muster als Orientierungshilfe (z. B. bei DSFA) „Einheitlicher Aufbau/Grundstruktur zentral vorgegeben, da die Aufgabenbereiche in den Fachämtern weitgehend identisch“

- **Fehlende Vorgaben und Hinweise der Aufsichtsbehörde**

- Vorgaben/Arbeitsempfehlungen mit einfachen praxisbezogenen Beispielen durch die LfD sind erwünscht.

Zu Frage Nr. 2

Welchen Stellen (Personen, Organisationseinheiten) obliegen die strategischen und operativen Umsetzungsaufgaben in Ihrem Hause?

Für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist stets die oder der Verantwortliche der datenverarbeitenden Stelle zuständig. Sie oder er entscheidet über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Organisations- und Personalhoheit der Kommunen gibt es hierzu keine Vorgaben seitens der EU bzw. seitens des niedersächsischen Gesetzgebers.

In Abgrenzung zur Vergangenheit fungiert in Bezug auf die Sicherstellung des Datenschutzes und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen in den Häusern nicht mehr die oder der Datenschutzbeauftragte (DSB) als erste Kontaktperson für das operative Geschäft, sondern die oder der Verantwortliche einer Kommune selbst. Die Fragestellung sollte insbesondere dazu dienen, dass sich die oder der Verantwortliche über die ihr bzw. ihm obliegenden Aufgaben in Abgrenzung zu den Aufgaben der oder des DSB bewusst wird.

Nach Auswertung der Prüfungsergebnisse ist positiv zu bewerten, dass alle Verantwortlichen erkannt haben, dass mit der DS-GVO ein Rollenwechsel bei der Aufgabenverteilung stattgefunden hat.

Im Ergebnis wurde die Frage Nr. 2 von allen Kommunen mit unterschiedlicher Bandbreite im Hinblick auf die Rollenverteilung beantwortet. Neben der Wahrnehmung der den Verantwortlichen (Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamte, s. §§ 84, 86 Abs. 1 NKomVG) obliegenden Aufgaben durch diese höchstpersönlich, wurden hier u. a. Abteilungs- und Fachamtsleitungen, Beschäftigte aus dem IT-Bereich, Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie Projektteams genannt, die vom Verantwortlichen mit strategischen und/oder operativen Umsetzungsaufgaben betraut worden sind.

Zu Frage Nr. 3, Teil 1

Wurden die an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten über das neue Datenschutzrecht informiert?

nein

ja

Behörden und sonstige öffentliche Stellen in Niedersachsen müssen in ihrem Aufgabenbereich bereits seit Jahrzehnten datenschutzrechtliche Regelungen beachten. Insofern stellt das Thema Datenschutz für Kommunen kein Neuland dar. Aber allein die Tatsache, dass sich aufgrund der DS-GVO zahlreiche Rechtsänderungen für die öffentliche Verwaltung ergeben haben, die sich in alle Aufgabenbereiche der Kommune auswirken, spricht für eine Information aller Beschäftigten zu den grundlegenden Datenschutzänderungen und ihren Auswirkungen in der Praxis.

Nur 15 der angeschriebenen Kommunen haben zu dieser Frage ein „Nein“ angegeben. 135 (90 v. H.) der Kommunen haben ihre Beschäftigten über das neue Datenschutzrecht informiert.

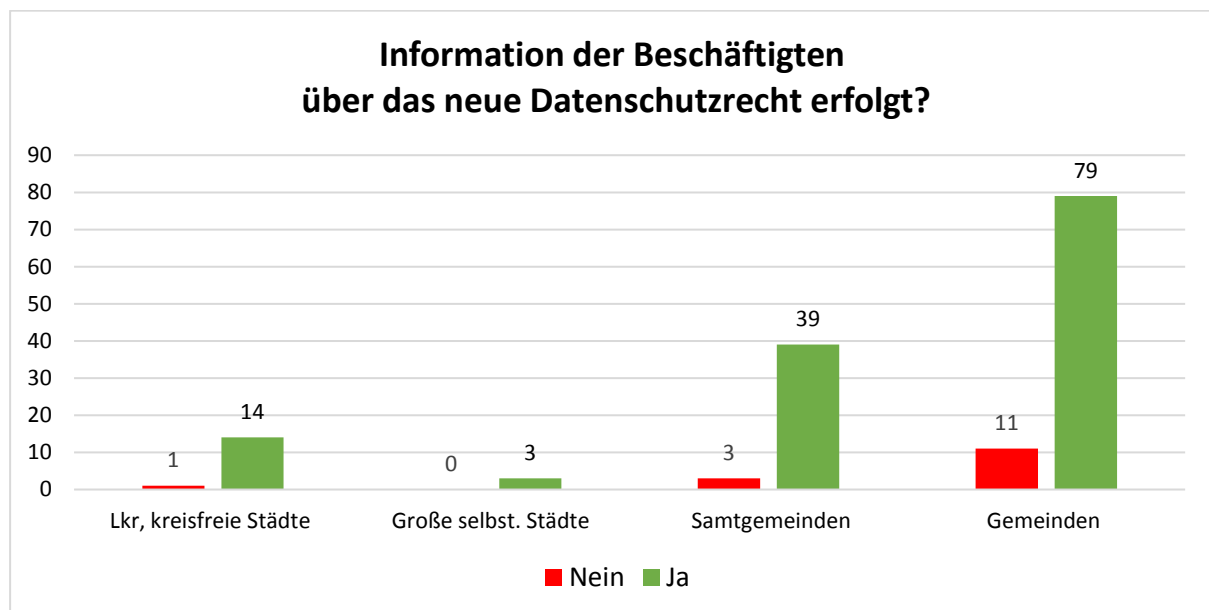


Schaubild 3

Zu Frage Nr. 3, Teil 2

Wenn ja, in welcher Form (z. B. Dienstanweisung, Schulungen, usw.)?

Die Kommunen haben verschiedene Wege für die Information ihrer Beschäftigten gewählt. Angegeben wurden u. a. Informationsveranstaltungen, Einstellung von Datenschutz-Informationen im Intranet, aber auch Info-Mails und die Erstellung bzw. Anpassung von Dienstanweisungen zum Datenschutz.

Positiv ist hervorzuheben, dass in den letzten Jahren Kommunen im Rahmen besonderer „Datenschutz-Kampagnen“ (Veranstaltungen, Flyer für die Beschäftigten, Informationen im Intranet etc.) bereits gute Aufklärungsarbeit geleistet haben.

Zu Frage Nr. 4

Wurden Schulungsmaßnahmen angeboten?

Seit dem 25. Mai 2018 obliegt die Aufgabe der „Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ der bzw. dem Verantwortlichen selbst. Dies folgt aus einem Umkehrschluss aus Art. 39 Abs. 1 lit. b DS-GVO, der bestimmt, dass die oder der Datenschutzbeauftragte die Strategie der oder des Verantwortlichen zu überwachen hat. Zur Datenschutzstrategie gehören insbesondere Schulungsmaßnahmen.

85 Kommunen (ca. 60 v. H.) haben ihre Beschäftigten zum Zeitpunkt der Abfrage bereits geschult. 47 Kommunen gaben an, dass Schulungen geplant sind. Nur 15 Kommunen gaben an, bisher noch keine Schulungsmaßnahmen angeboten zu haben.

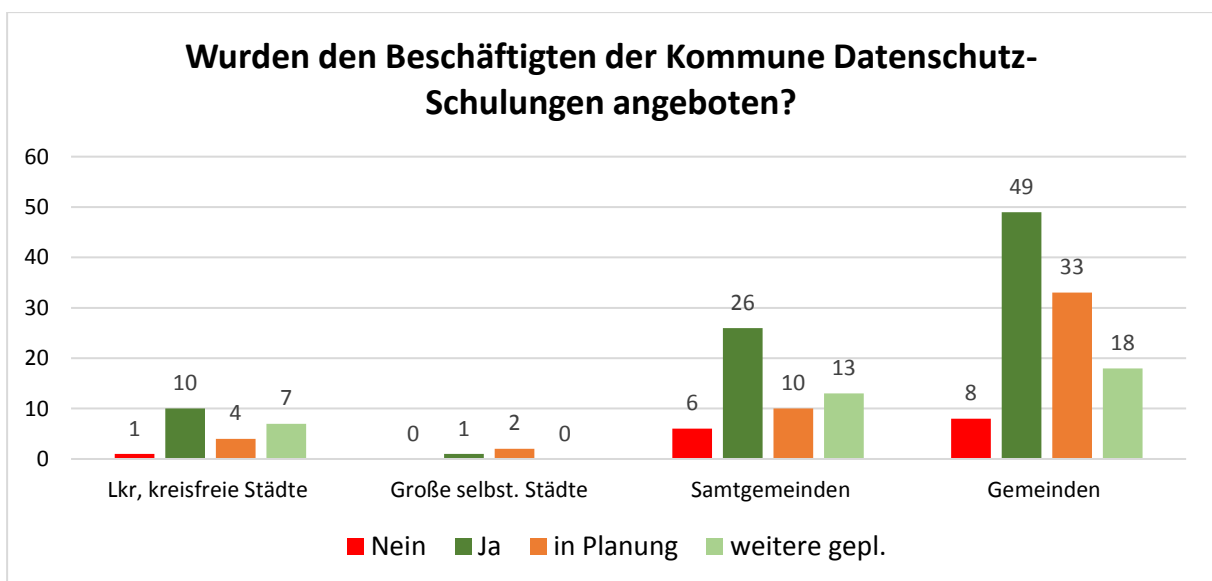


Schaubild 4

Hinweise der LfD zu dem Thema „Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten der Kommune“

Artikel 39 DS-GVO enthält keine abschließenden Aufgabenzuweisungen für die oder den Datenschutzbeauftragten („zumindest“). Den Verantwortlichen steht es frei, der oder dem Datenschutzbeauftragten (DSB) weitere Aufgaben zukommen zu lassen, soweit dies nicht zu einer möglichen Interessenkollision führt (s. Artikel 38 Abs. 6 Satz 2 DS-GVO).

„Die oder der DSB kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Die bzw. der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.“

Eine denkbare Aufgabenübertragung auf die oder den DSB, die aus Sicht der LfD nicht mit einer Interessenkollision verbunden wäre, ist die Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten zu Datenschutz-Themen.

- Siehe auch Ziffer I Buchstabe c der „Hinweise für die Erstellung von Arbeitsplatz- oder Dienstpostenbeschreibungen sowie von Arbeitsplatz- oder Dienstpostenbewertungen der DSB“

Diese finden Sie hier:

<https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/datenschutzbeauftragte/datenschutzbeauftragte-155408.html>

Die LfD schult seit Jahren im Niedersächsischen Datenschutzinstitut u. a. DSB und sonstige Datenschutz-Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem kommunalen Bereich, dies teilweise auch in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Besonders ab der zweiten Jahreshälfte 2017 wurden diese Anstrengungen von der LfD nochmals intensiviert. Auf Vorträgen bei Veranstaltungen der kommunalen Spitzenverbände und beim Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung wurden zahlreiche Hilfestellungen zur Umsetzung der DS-GVO gegeben.

Abschnitt Datenschutzbeauftragte (DSB)

Zu Frage Nr. 5, Teil I

Hat Ihre Verwaltung eine oder einen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellt (altes Recht) bzw. benannt (neues Recht)?

ja, externer DSB

ja, gemeinsamer DSB mit anderer / anderen Kommune/n

ja, interner DSB

nein, Bestellung erfolgt voraussichtlich zum <MM/JJJJ>_____

Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten

Rechtsgrundlage: Artikel 37 Abs. 1 lit. a) DS-GVO i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) NDSG

Kommunen müssen eine oder einen DSB benennen. Damit soll u. a. sichergestellt werden, dass es für Betroffene Ansprechpartner direkt vor Ort gibt. Mehrere Behörden oder öffentliche Stellen können nach Artikel 37 Abs. 3 DS-GVO eine oder einen gemeinsamen DSB benennen. Zu beachten sind dabei stets Organisationsstrukturen und Größe der beteiligten Stellen.

Die Benennungspflicht einer oder eines DSB gab es bereits vor der Datenschutzreform (s. § 8a NDSG a. F.). Sofern Kommunen zum 25. Mai 2018 bereits eine oder einen DSB nach dem NDSG bestellt hatten, bedurfte es keiner erneuten „Benennung“ nach der DS-GVO.

Fast alle geprüften 150 Kommunen haben entsprechend den Anforderungen der DS-GVO eine oder einen DSB benannt. Sofern die Stelle zum Zeitpunkt der Prüfung nicht besetzt war, wurde dies begründet (z. B. aufgrund Personalabgang) und versichert, dass bereits eine zeitnahe Nachbesetzung veranlasst wurde.

Die von der DS-GVO für Verantwortliche eingeräumte Möglichkeit, anstelle eigener Beschäftigter zusammen mit anderen öffentlichen Stellen gemeinsame DSB zu benennen oder externe Dienstleister mit dieser Aufgaben zu beauftragen, wurde insbesondere von kleineren Kommunen genutzt (s. Schaubild 5). So haben 32 Samtgemeinden und 52 Gemeinden einen externen Datenschutzbeauftragten benannt.

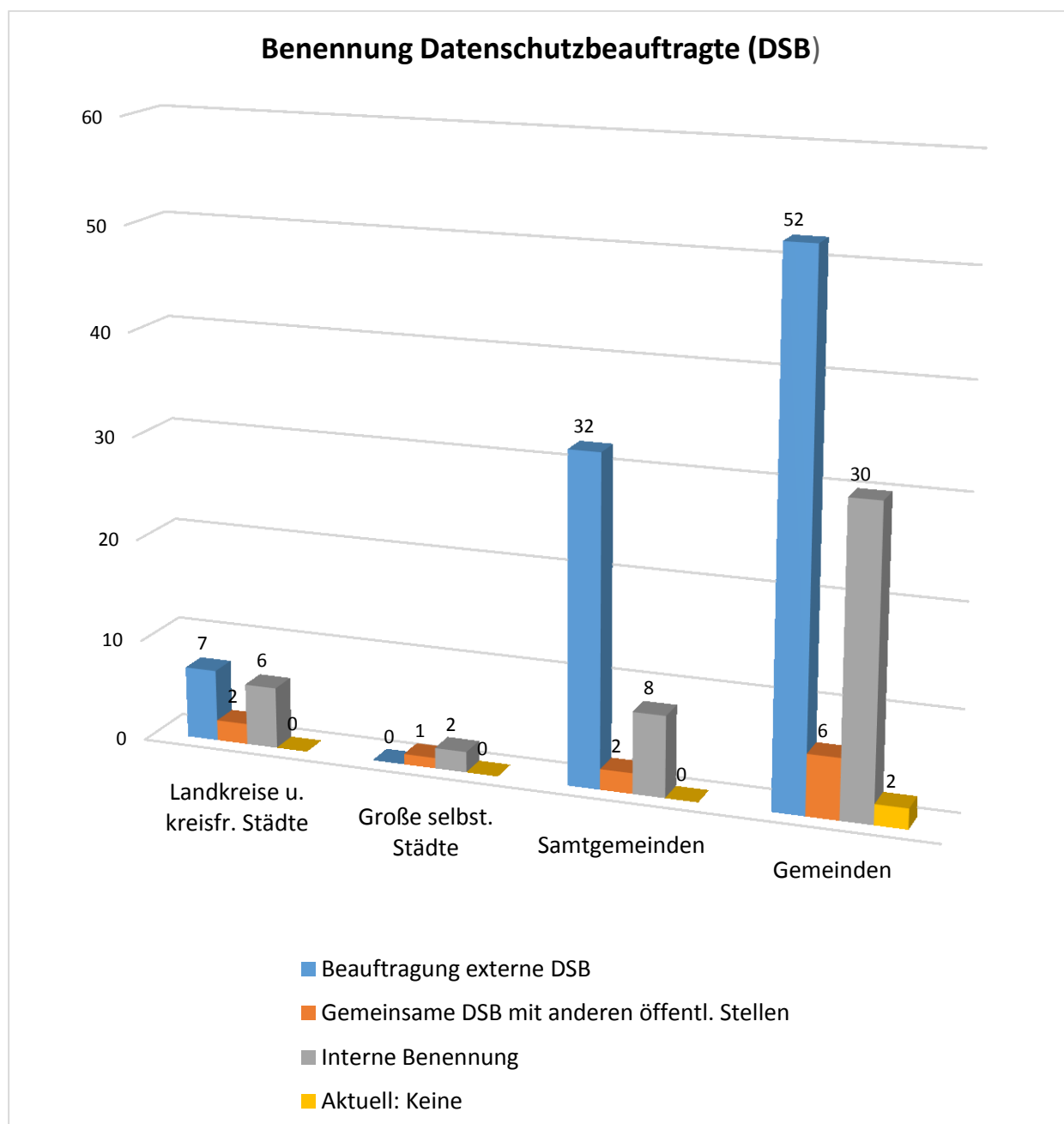


Schaubild 5

Hinweise der DSK zu dem Thema „Benennung von Datenschutzbeauftragten (DSB) bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen“:

Kurzpapier Nr. 12 „Datenschutzbeauftragter“. Dieses finden Sie [hier](#)

http://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/anwendung_dsgvo_kurzpapiere/ds-gvo---kurzpapiere-155196.html

b) Weitere Hinweise und Hilfen der LfD :

- Checkliste für die Benennung
- Gemeinsame DSB

Diese finden Sie hier:

<https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/datenschutzbeauftragte/datenschutzbeauftragte-155408.html>

Zu Frage Nr. 5, Teil II

Hat Ihre Verwaltung eine oder einen DSB bestellt (a. R.)/benannt (n. R.)?

[] ja, Zeitanteil (Stunden/Woche) _____

Ausstattung des Datenschutzbeauftragten (Ressourcen)

Rechtsgrundlage: Artikel 38 Abs. 2 DS-GVO

Nr. 3.2 der Leitlinien der Art. 29-Datenschutzgruppe (WP 243) enthält zu erforderlichen zeitlichen Ressourcen weitere Ausführungen.

Die oder der Verantwortliche einer Kommune muss im Rahmen ihrer bzw. seiner Unterstützungspflicht sicherstellen, dass die oder der DSB über die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 39 DS-GVO erforderlichen zeitlichen Ressourcen verfügt, um diese Aufgaben in der ihm oder ihr zur Verfügung stehenden Zeit effektiv wahrnehmen können.

Eine wirksame Aufgabenwahrnehmung erfordert, dass die oder der DSB, sofern sie oder er die Aufgabe nicht hauptamtlich ausübt, im jeweils erforderlichen Umfang von anderen Tätigkeiten zu entlasten ist. Die Freistellung der oder des DSB hängt ganz entscheidend davon ab, ob und ggf. welche weiteren Aufgaben der oder dem DSB neben den ihr oder ihm nach Artikel 39 Abs. 1 DS-GVO obliegenden Aufgaben von der bzw. vom Verantwortlichen übertragen werden. Deshalb empfiehlt es sich, genaue Zeitanteile für die Datenschutzaufgaben der oder des DSB zu ermitteln und ggf. bei Bedarf anzupassen.

Bei größeren Kommunen, wie z. B. Landkreisen, ist davon auszugehen, dass ein Zeitanteil von wenigen Stunden pro Woche für die Aufgaben des Datenschutzes nicht ausreichen dürfte. 20 Kommunen gaben an, dass der Zeitanteil für die Datenschutzaufgaben des Datenschutzbeauftragten nur mit ein bis vier Stunden pro Woche veranschlagt wird. Nur zwei Kommunen gaben einen Zeitanteil von 21 bis 40 Stunden an. Ob die von den Verantwortlichen gemeldeten Zeitanteile (s. Schaubild 6) für die wahrzunehmenden Datenschutzaufgaben ausreichend sind, bedarf der kritischen Betrachtung im Einzelfall.

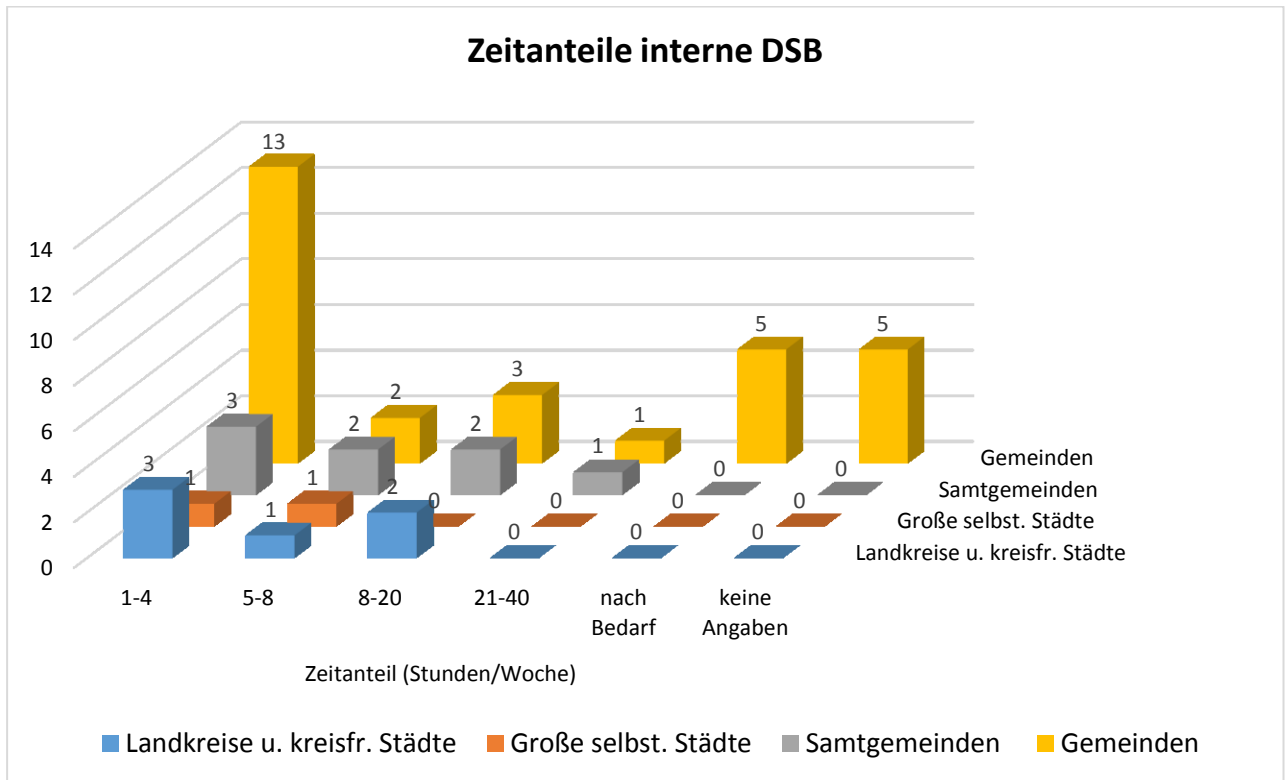


Schaubild 6

Hinweise der LfD zu dem Thema „Zeitanteile der Datenschutzbeauftragten bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen“:

- Siehe Ziffer IV „Ermittlung des konkreten Freistellungsbedarfs“ der Hinweise für die Erstellung von Arbeitsplatz- oder Dienstpostenbeschreibungen sowie von Arbeitsplatz- oder Dienstpostenbewertungen der DSB
- Lfd. Nr. 1 der Checkliste für die Benennung von DSB
- Benennung gemeinsame DSB

Diese finden Sie hier:

<https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/datenschutzbeauftragte/datenschutzbeauftragte-155408.html>

Zu Frage Nr. 6

Verfügt Ihre / Ihr DSB bereits über die erforderliche Fachkunde?

ja nein Erwerb der Fachkunde geplant durch

Prüfung der bzw. des Verantwortlichen, ob die oder der DSB das Anforderungsprofil erfüllt

Rechtsgrundlage: Artikel 37 Abs. 5 DS-GVO

Nach EG 97 S. 3 DS-GVO sollte sich das erforderliche Niveau des Fachwissens insbesondere nach den durchgeführten Datenverarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten richten.

Nr. 2.4 der Leitlinien der Art. 29-Datenschutzgruppe (WP 243, Seite 13) enthält zu den Fähigkeiten und Fachkenntnissen der oder des DSB weitere Ausführungen.

Der bzw. dem Verantwortlichen einer Kommune obliegt es, vor Benennung einer oder eines DSB zu prüfen, ob diese oder dieser das in Artikel 39 Abs. 5 DS-GVO genannte Anforderungsprofil erfüllt. Im Rahmen der Mitbestimmungspflicht nach § 67 Abs. 1 Nr. 9 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) obliegt auch dem Personalrat bei der Benennung einer oder eines DSB eine Prüfung der Fachkunde.

Sofern Kommunen zum 25. Mai 2018 bereits eine oder einen DSB bestellt haben, bedarf es zwar keiner erneuten „Benennung“ nach neuem Recht, die bzw. der Verantwortliche sollte allerdings zeitnah geprüft haben, ob die bereits bestellte Person das geforderte Anforderungsprofil erfüllt, evtl. bedarf es der Teilnahme der oder des DSB an Fortbildungsmaßnahmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist vom Verantwortlichen im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht (s. Artikel 5 Abs. 2 DS-GVO) zu dokumentieren.

Die meisten Verantwortlichen (141 Kommunen) haben die Frage, ob ihre oder ihr DSB über die erforderliche Fachkunde verfügt, bejaht (s. Schaubild 7).

Soweit bereits benannte DSB das in Artikel 37 Abs. 5 DS-GVO genannte Anforderungsprofil nicht erfüllen, haben diese entweder zeitnah die erforderlichen Fortbildungen nachzuholen oder die bzw. der Verantwortliche muss eine andere Person, die das Anforderungsprofil erfüllt, zur oder zum DSB benennen.

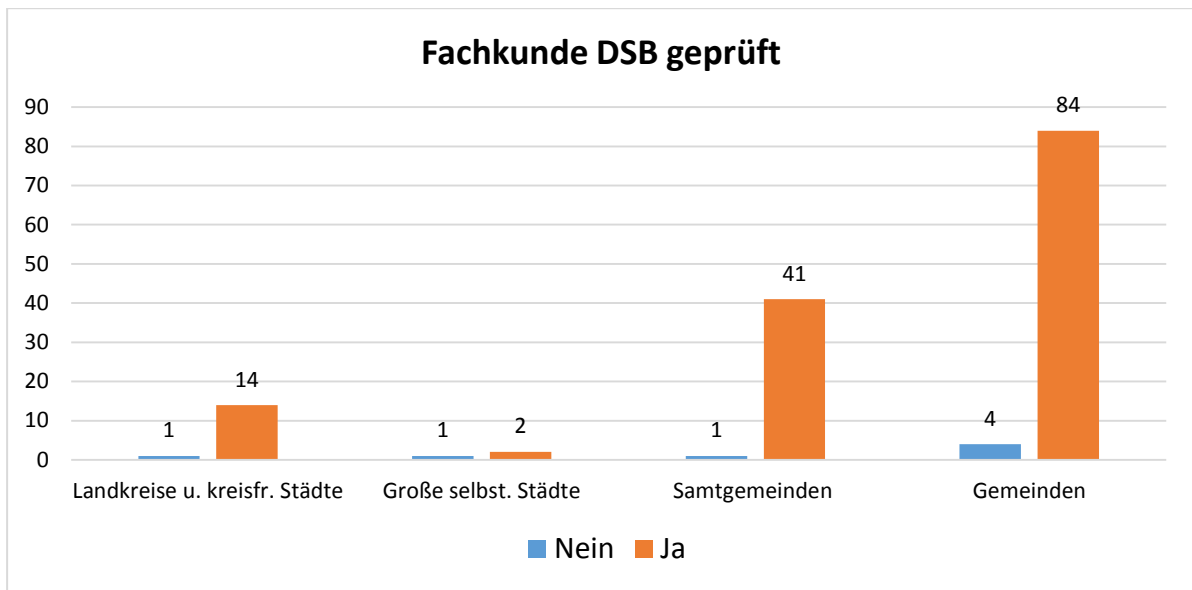


Schaubild 7

Zu Frage Nr. 7

Waren die Kontaktdaten der oder des DSB am 25. Mai 2018 veröffentlicht?

ja nein

nachgeholt am: <MM/JJJJ>

Veröffentlichungspflicht des Verantwortlichen

Rechtsgrundlage: Artikel 37 Abs. 7 DS-GVO

Der bzw. dem Verantwortlichen einer Kommune obliegt es, die Kontaktdaten der oder des DSB zu veröffentlichen.

Hinsichtlich der zu veröffentlichenden Kontaktdaten ist Folgendes zu beachten:

Zur Wahrung der Vertraulichkeit ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Anfragen und Beschwerden der oder dem DSB unmittelbar zugehen können. Bei der veröffentlichten E-Mail-Adresse der oder des DSB sollte es sich stets um eine von den übrigen (Linien-)Aufgaben abgeschottete eigene E-Mail-Adresse handeln, verbunden mit einem eigenen elektronischen Postfach als DSB.

Die Kontaktdaten der oder des DSB sollten stets auch auf der Webseite der Kommune zu finden sein.

Zum Zeitpunkt der Abfrage hatten sieben Verantwortliche der Kommunen (3 Samtgemeinden, 4 Gemeinden) die Kontaktdaten noch nicht veröffentlicht. Durch die Prüfung darauf aufmerksam geworden, haben dies zwischenzeitlich alle Kommunen nachgeholt.

Soweit externe Dienstleister mit der Wahrnehmung der Aufgaben als DSB beauftragt worden sind, bedurfte es oftmals des Hinweises der LfD an den Verantwortlichen, dass die Kontaktdaten der oder des benannten DSB (= natürliche Person) und nicht die Kontaktdaten des Dienstleisters (= juristische Person) zu veröffentlichen sind.

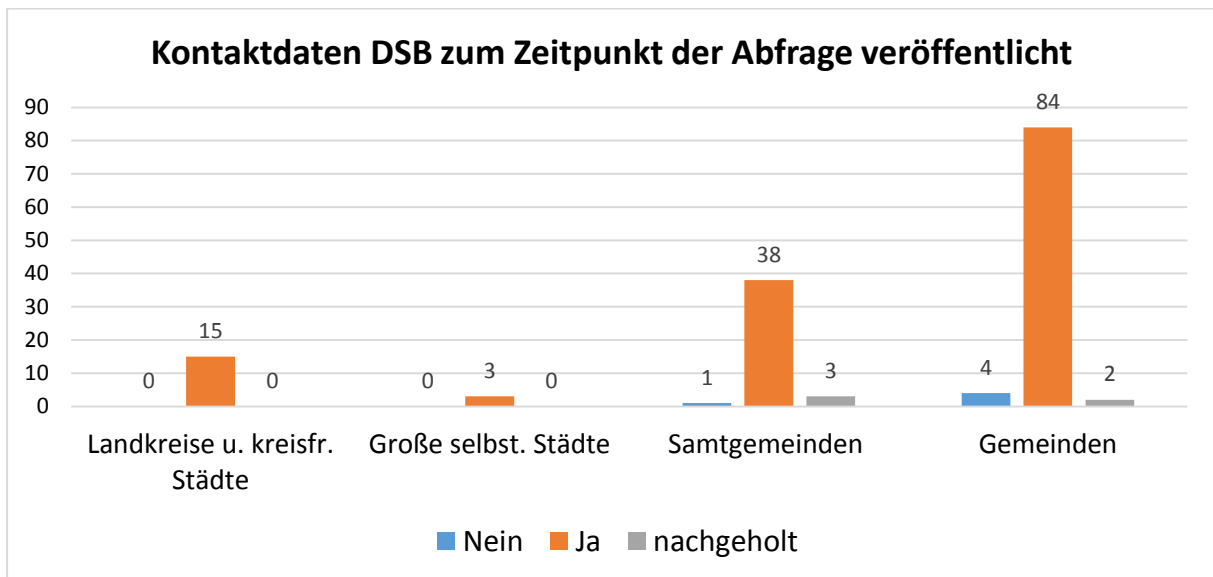


Schaubild 8

Hinweise der LfD zu dem Thema „Datenschutzbeauftragte (DSB) bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen“:

- Siehe Ziffer III der Hinweise für die Erstellung von Arbeitsplatz- oder Dienstpostenbeschreibungen sowie von Arbeitsplatz- oder Dienstpostenbewertungen; Aufgabenwahrnehmung durch eigenes Personal
- Checkliste für die Benennung
- Gemeinsame DSB
- Aller Anfang ist schwer...

Diese finden Sie hier:

<https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/datenschutzbeauftragte/datenschutzbeauftragte-155408.html>

Tipps:

- Den Kommunen ist es freigestellt, an welcher Stelle ihres Internetauftritts sie die Kontaktdaten der oder des DSB einstellen. Die meisten Verantwortlichen haben die Kontaktdaten gut sichtbar unter der Rubrik „Datenschutz“ oder „Impressum“ veröffentlicht. Wichtig ist, dass die Kontaktdaten stets auch über die Suchfunktion zu finden sind.
- Es wird empfohlen, für die Funktion „DSB“ eine eigene E-Mail-Adresse einzurichten (z. B. datenschutz@Bezeichnung Kommune.de)

Zu Frage Nr. 8

Wurde die / der DSB der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nds. (LfD) gemeldet?

[] ja [] nein [] nachgeholt am: <MM/JJJJ> _____

Meldepflicht des Verantwortlichen an Aufsichtsbehörde

Rechtsgrundlage: Artikel 37 Abs. 7 DS-GVO

Positiv zu werten ist, dass 122 Kommunen (81 v. H.) zum Zeitpunkt der Abfrage der Meldepflicht nachgekommen waren und damit die neue Vorschrift des Art. 37 Abs. 7 DS-GVO umgesetzt haben. 20 Kommunen haben die Abfrage zum Anlass genommen und die Meldung nachgeholt. 8 Kommunen hatten der LfD noch nicht die Daten des Datenschutzbeauftragten mitgeteilt und offen gelassen, wann die Meldung erfolgt. (s. Schaubild 9).

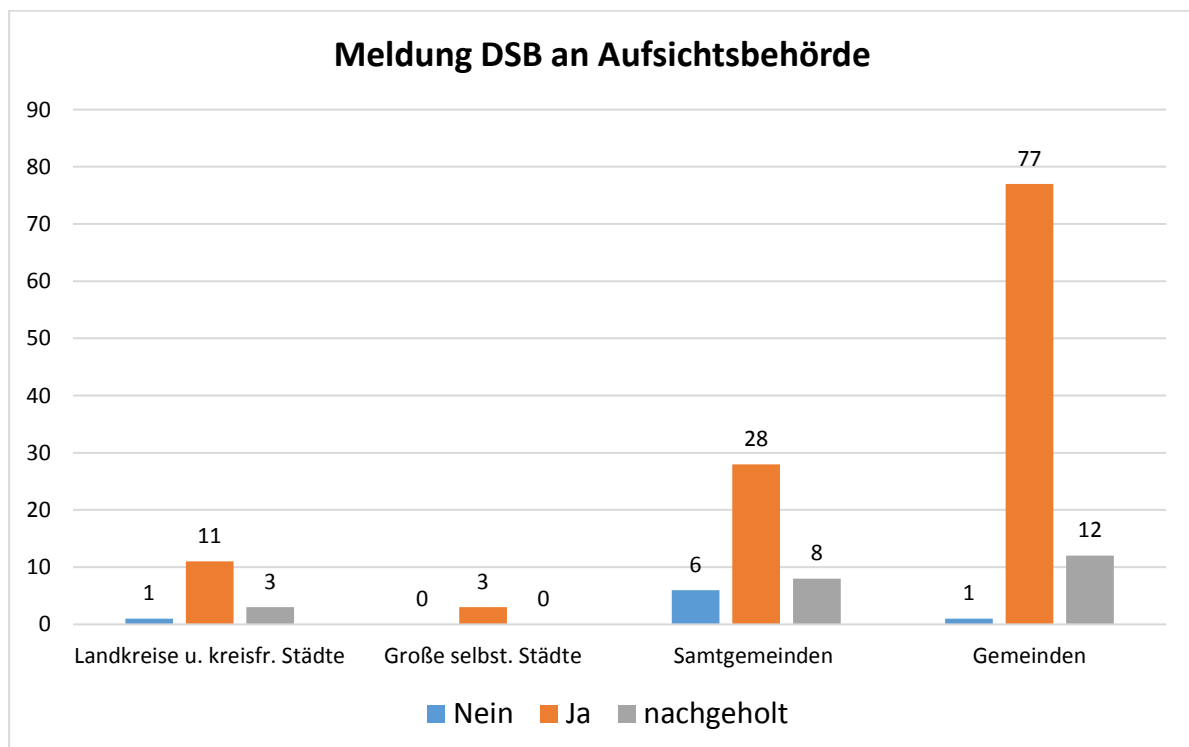


Schaubild 9

Zu Frage Nr. 9

Haben Sie für die Meldung der oder des DSB das Online-Meldeportal auf der Webseite der LfD genutzt?

[] ja [] nein (Wir bitten darum, die Meldung im Online-Portal nachzuholen)

Die LfD bietet den Verantwortlichen für die Meldung ihrer Datenschutzbeauftragten einen Online-Service an, der es ermöglicht, diese ohne großen Verwaltungsaufwand online durchzuführen.

Über das DSB-Meldeportal können Verantwortliche die eigenen Meldedaten einfach und schnell verwalten sowie nach Bedarf jederzeit ändern. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, eine elektronische Bestätigung der erfolgreichen Meldung bei der Aufsichtsbehörde als Nachweis für die eigene Dokumentation (s. Art. 5 Abs. 2 DSGVO) zu erhalten.

Zum Zeitpunkt der Abfrage haben knapp 50 v. H. der Kommunen (74) für die Meldungen das Online-Meldeportal der LfD genutzt. Für die Zukunft bietet es sich an, dass bei einem Wechsel des oder der DSB die Kommunen der LfD die erforderliche Meldung nur noch über das DSB-Meldeportal mitteilen.

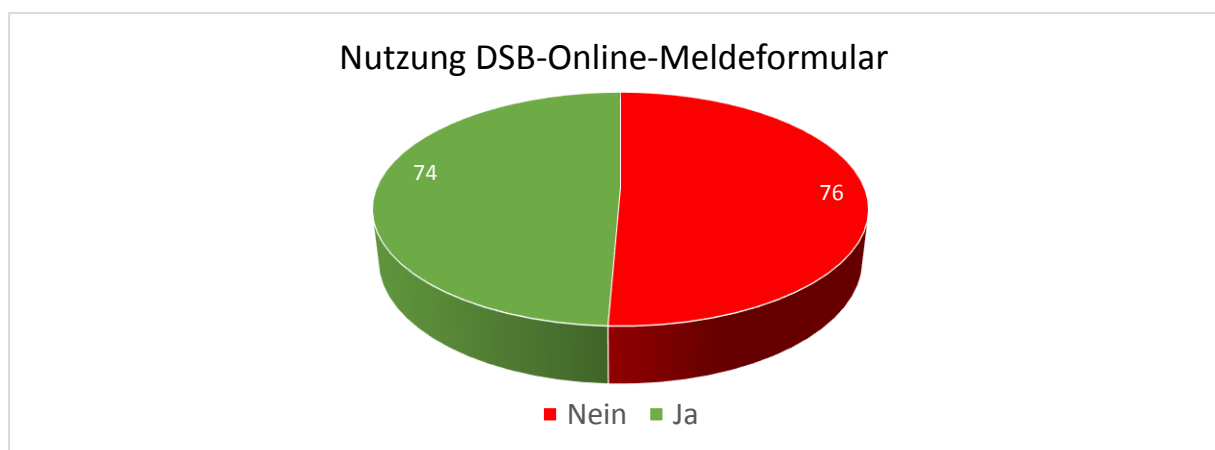


Schaubild 10

Das DSB-Meldeportal der LfD Niedersachsen ist unter folgender Adresse erreichbar:

nds.dsb-meldung.de

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/datenschutzbeauftragte/meldung-von-datenschutzbeauftragten-dsb-169059.html>

Abschnitt Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

Zu Frage Nr. 10

**Wie viele unterschiedliche Verarbeitungstätigkeiten wurden für Ihre
Verwaltung identifiziert?**

Anzahl der Verarbeitungstätigkeiten _____ Ggf. Schätzung: _____

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
Rechtsgrundlage: Artikel 30 Abs. 1 S. 1 DS-GVO

Das von der bzw. vom Verantwortlichen zu führende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) muss nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO die Tätigkeiten aller Verarbeitungen einer Kommune beinhalten und auf Anfrage der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Anhand des Verzeichnisses soll die Aufsichtsbehörde die Verarbeitungsvorgänge datenschutzrechtlich kontrollieren können.

Nach § 8 NDSG a. F. musste bereits jede öffentliche Stelle Verfahrensbeschreibungen zu automatisierten Verfahren erstellen. Im VVT sind darüber hinaus Informationen zu allen Verarbeitungstätigkeiten zu erfassen. Die bisherigen Angaben in den Verfahrensbeschreibungen stellen insofern nur Teilinformationen der für das VVT nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO verbindlich vorgeschriebenen Inhalte dar. Z. B. sind nunmehr auch Verarbeitungstätigkeiten in das VVT aufzunehmen, die bislang nicht automatisiert abgewickelt wurden.

Das Verzeichnis nach Art. 30 DS-GVO schafft für die Verantwortlichen die erforderliche Übersicht über alle Verarbeitungstätigkeiten in der Kommune. Nur wenn diese Übersicht vorhanden ist, besteht auch die Möglichkeit, die Verarbeitungstätigkeiten zu identifizieren, die nach Art. 35 DS-GVO einer

Datenschutz-Folgenabschätzung zu unterziehen sind. Das Anlegen und ordnungsgemäße Führen des VVT ist damit von elementarer Bedeutung für den Datenschutz in jeder Kommune.

Ein Vergleich der gemeldeten Anzahl der im VVT einzutragenden Verarbeitungstätigkeiten weist darauf hin, dass bei den geprüften Kommunen große Unsicherheit über die Frage besteht, welche Datenverarbeitungsprozesse als Verarbeitungstätigkeit im Sinne des Art. 30 DS-GVO zu definieren sind. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass einzelne Gemeinden mehr Eintragungen für das VVT gemeldet haben als Landkreise oder kreisfreie Städte, deren Aufgaben und damit Umfang der Datenverarbeitung größer sein dürfte als bei Gemeinden. Auch innerhalb der Gemeindearten sind große Unterschiede zu erkennen. So gab ein Landkreis eine Anzahl von 21-50 Verarbeitungstätigkeiten an, hingegen nannten sieben Landkreise die Zahl von über 200 (s. Schaubild 5). Bei den Gemeinden bzw. Samtgemeinden zeigt sich ein ähnliches Bild (s. Schaubild 6).

Die DS-GVO definiert den Begriff der Verarbeitungstätigkeit nicht. Hilfe bietet jedoch § 8 NDSG a. F., der von Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sprach. Daraus wurde deutlich, dass die Verpflichtung zur Erstellung einer Verfahrensbeschreibung nicht an die einzelnen Verarbeitungsvorgänge anknüpft. Vielmehr wurde damit die Gesamtheit aller automatisierten Verarbeitungsschritte für einen bestimmten Verwaltungszweck (z. B. automatisierte Zeiterfassung, Datenbankanwendungen, Adresstabellen, elektronische Fachverfahren für Bewilligungsbescheide, Bußgeldverfahren etc.) angesprochen. Als Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 DS-GVO wird demnach im Allgemeinen ein Geschäftsprozess auf geeignetem Abstraktionsniveau verstanden, der personenbezogene Daten für einen bestimmten Zweck verarbeitet.

Kommunen mit einer großen Anzahl an Verarbeitungstätigkeiten sollten kritisch hinterfragen, ob eine Zusammenfassung mehrerer Verarbeitungen unter einem einheitlichen Verfahren in Betracht kommt, um die Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit des VVT zu erhöhen. Sofern bestimmte Verarbeitungstätigkeiten zu dem gleichen Aufgabenzweck erfolgen (gleiche Rechtmäßigkeitsvoraussetzung,

vergleichbare personenbezogene Daten und Verarbeitungsprozesse), können im VVT Zusammenfassungen nach Kategorien erfolgen.

Kommunen mit einer sehr geringen Anzahl von Verarbeitungstätigkeiten sollten zeitnah überprüfen, ob sie nicht zum Teil in unzulässiger Weise mehrere Verarbeitungstätigkeiten zusammengefasst oder tatsächlich alle Verarbeitungstätigkeiten identifiziert haben. Anders als nach altem Recht sind nicht nur automatisierte, sondern alle Verarbeitungstätigkeiten zu erfassen.

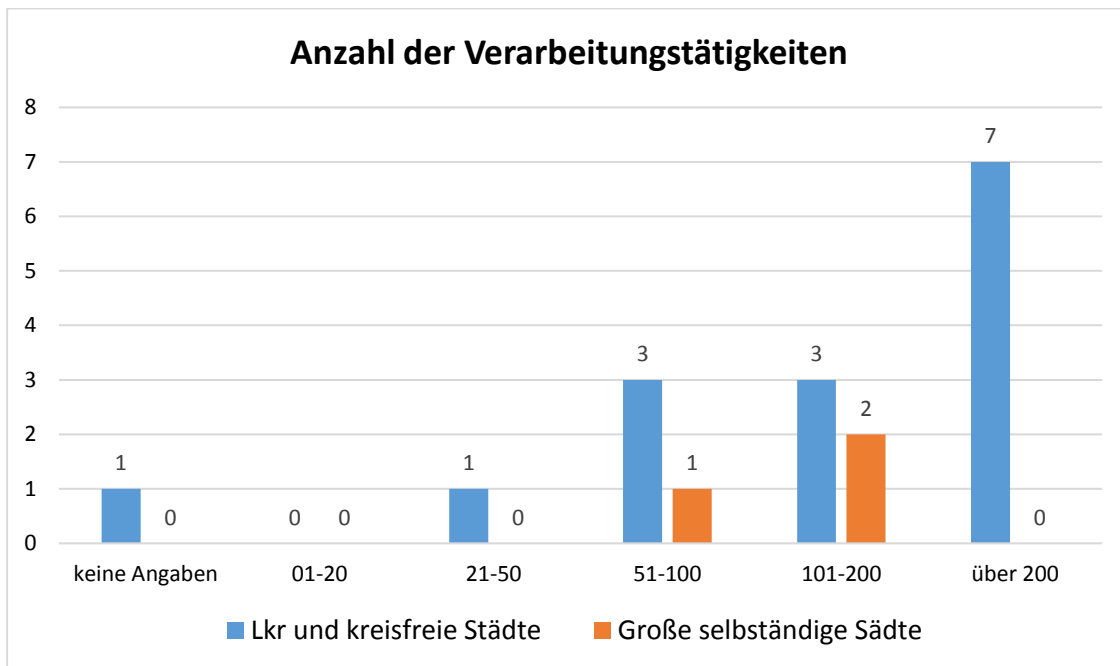


Schaubild 11

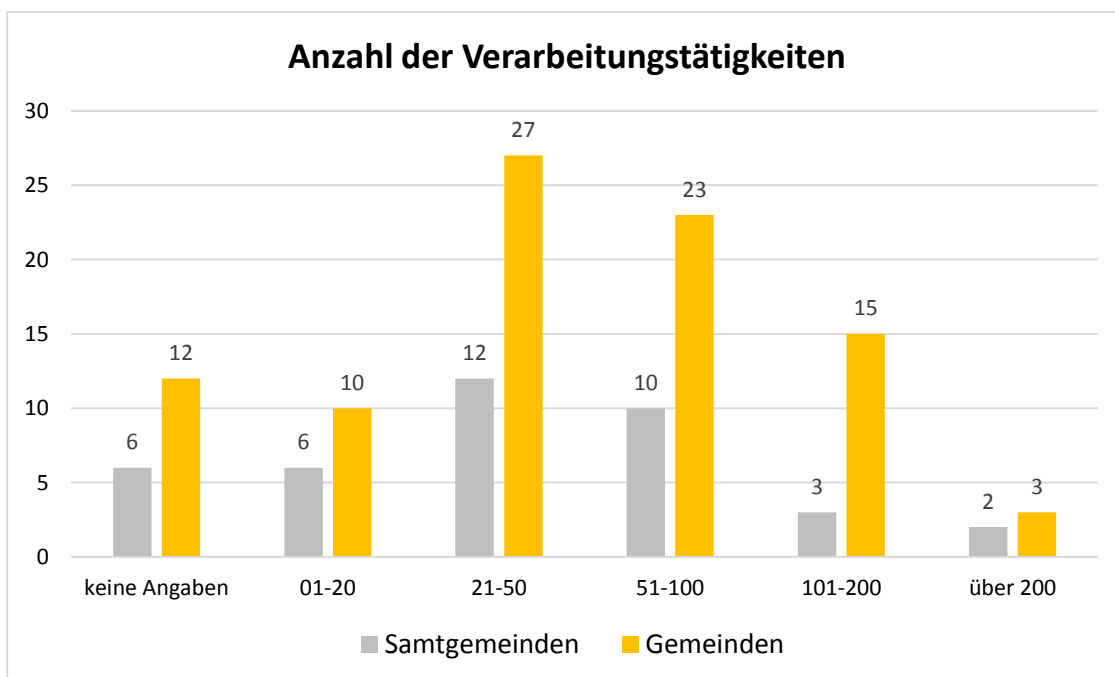


Schaubild 12

Zu Frage Nr. 11

Wurde bereits ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) erstellt?

Falls ja, schätzen Sie bitte die Vollständigkeit ein.

ja: vollständig zu 75 - 99 v. H.

zu 50 - 74 v. H. unter 50 v. H. nein

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Rechtsgrundlage: Artikel 30 Abs. 1 S. 1 DS-GVO

Alle Verantwortlichen sind verpflichtet, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten (VVT) nach Art. 30 DS-GVO zu erstellen. Die grundlegende Bedeutung des VVT für den Datenschutz wurde bereits unter Frage 10 dargestellt. Bedenklich ist, dass über 20 v. H. der Kommunen (32) zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht mit der Erstellung eines VVT begonnen hatten (s. Schaubild 13). Die Verantwortlichen dieser Kommunen haben im Freitextfeld angegeben, zwischenzeitlich mit den notwendigen Arbeiten begonnen zu haben. Ein vollständiges Verzeichnis ist lediglich bei acht Kommunen vorhanden. Immerhin haben 28 Kommunen (19 v. H.) das VVT schon in einem Umfang von 75-99 v. H. erstellt und stehen damit kurz vor dem Abschluss der erforderlichen Arbeiten.

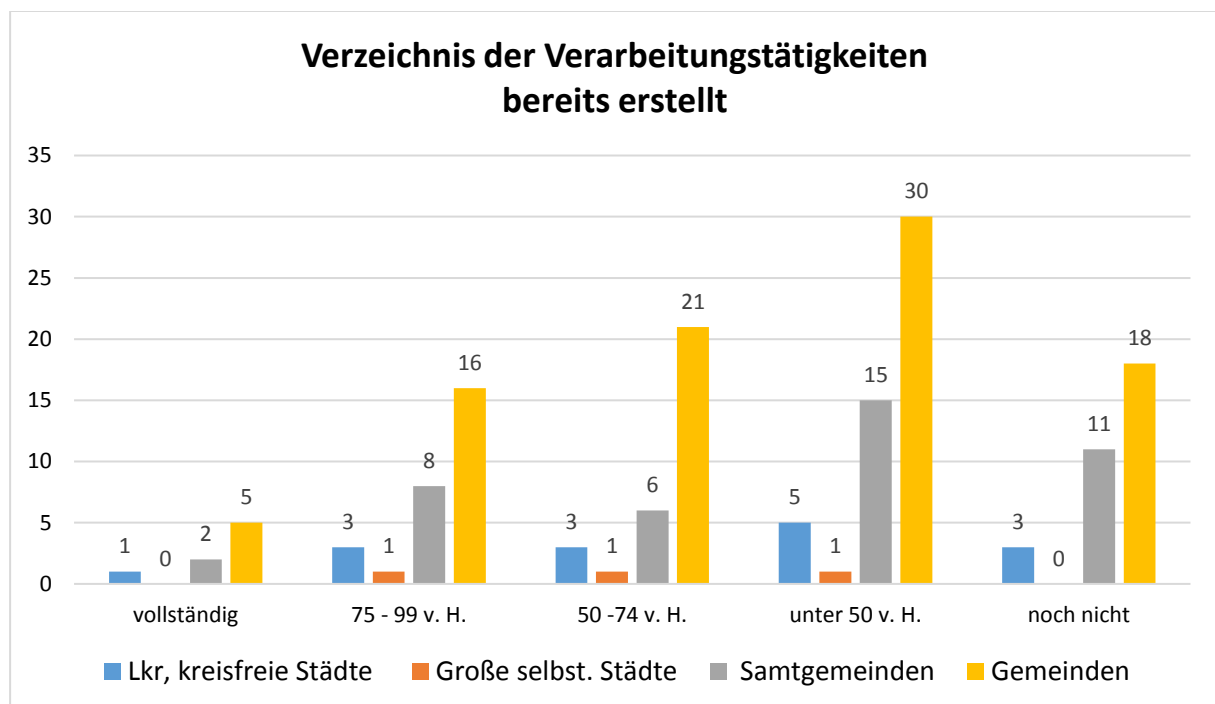


Schaubild 13

Hinweise zum Thema „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)“:

siehe

- Kurzpapier Nr. 1 der DSK

https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/anwendung_dsgvo_kurzpapiere/ds-gvo---kurzpapiere-155196.html

Weitere Hinweise und Muster der LfD zu dem Thema finden Sie hier:

- https://www.lfd.niedersachsen.de/themen/wirtschaft/verfahrensverzeichnis_und_verfahrensregister_nach_bdsf/verfahrensregister-und-verfahrensbeschreibung-fuer-den-nicht-oeffentlichen-bereich-56247.html

- **sowie in dem FAQ-Papier für Kommunen, s.**

<https://lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/faq/>

Tipps:

Das VVT mit seinen Basisinformationen dient dem Verantwortlichen bei der Erfüllung weiterer Aufgaben, wie z. B. der Datenschutz-Folgenabschätzung oder im Rahmen der ihm obliegenden Informationspflichten. Insofern kann man das VVT auch als „Herzstück“ der Datenverarbeitungen einer Kommune bezeichnen.

Je gründlicher und detaillierter an der Erstellung des VV von Anfang an gearbeitet wird, desto weniger bedarf es zeitraubender Recherchen bei sich evtl. anschließenden Arbeiten (z. B. bei der Datenschutz-Folgenabschätzung), da schnell auf den bestehenden Datenbestand zurückgegriffen werden kann.

Da Kommunen innerhalb ihre jeweiligen Gemeindeart ähnliche Aufgaben wahrnehmen (also z. B. Samtgemeinden) und damit auch ähnliche Verarbeitungstätigkeiten im VVT haben, bietet sich ein Kompendium grundlegender Verarbeitungsvorgänge und ihrer Tätigkeiten an.

Es gibt bereits Fachverfahren und einzelne Tools auf dem Markt, die die Kommunen bei ihrer Arbeit unterstützen. Synergien sind auch z. B. bei Vergleichen der VVT im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit („the best of“) zu erzielen.

Zu Frage Nr. 12

In welcher Form wird das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) geführt?

schriftlich

elektronisch mit _____

(Benennung der eingesetzten Software / Anwendung)

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Form

Rechtsgrundlage: Artikel 30 Abs. 3 DS-GVO

Die DS-GVO geht grundsätzlich davon aus, dass das VVT schriftlich zu führen ist. Auch ein elektronisches Format ist zulässig.

Die Abfrage hat ergeben, dass ca. 60 v. H. der Kommunen (89) auf dem Markt verfügbare elektronische Verfahren nutzen, die sie bei der Erstellung des VVT unterstützen. Ferner hat die Umfrage ergeben, dass insbesondere große Kommunen für ihr VVT Datenbanken verwenden, um alle Verarbeitungstätigkeiten zu erfassen.

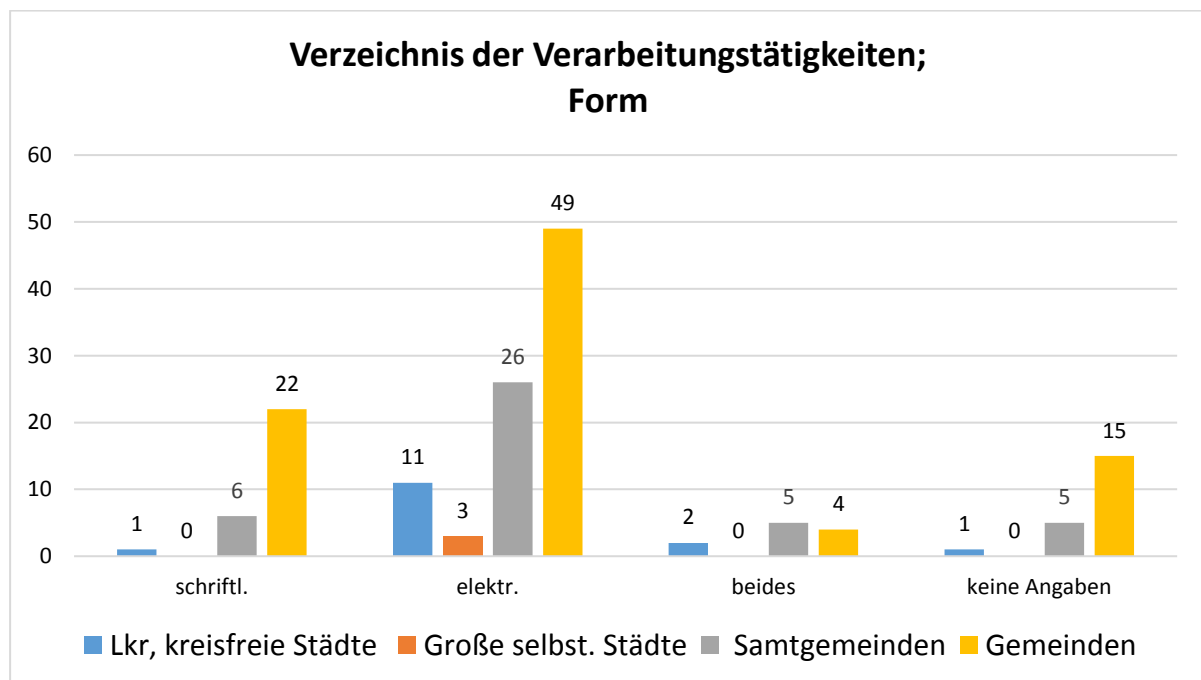


Schaubild 7

Zu Frage Nr. 13

Treten bei der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) Schwierigkeiten auf?

nein

ja, folgende:

85 Kommunen (ca. 57 v. H.) haben angezeigt, noch Schwierigkeiten bei der Erstellung des VVT zu haben.

Die zeitliche Komponente der aus kommunaler Sicht „aufwendigen Dokumentation“ sowie der hierfür erforderliche Personaleinsatz wurden nach Angaben einiger Kommunen unterschätzt. Angeführt wurde oftmals auch, dass die für die Erstellung des VVT erforderlichen Arbeiten aufgrund vorrangig zu bearbeitender prioritärer Aufgaben („Tagesgeschäft“) zurück gestellt wurden.

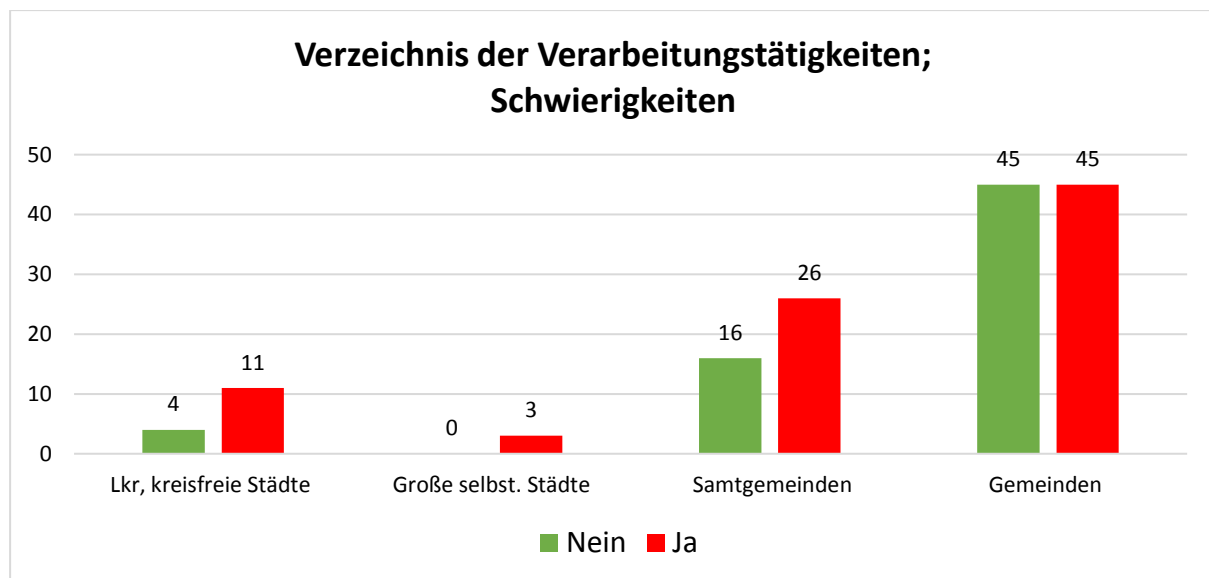


Schaubild 15

Es gibt auf Seiten der Kommunen offenbar viel Unsicherheit, wie Verarbeitungstätigkeiten zu definieren sind, um diese ins VVT aufzunehmen.

Sofern von den Kommunen Fachaufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrzunehmen sind, kam immer wieder die Frage, warum es hierfür keine zentralen Vorgaben und Mustern gibt.

Nach den Angaben der Kommunen in den Freitextfeldern des Fragebogens gab es insbesondere folgende Schwierigkeiten bei der Erstellung des VVT:

- **DS-GVO bedingt**
 - Es ist unklar, wie weit Verarbeitungstätigkeiten zusammengefasst werden können und dürfen.
- **Fehlende Fachkenntnisse**
 - Vereinzelt treten Probleme bei der Bestimmung der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung, Löschfristen und zur Abgrenzung zwischen Verarbeitungstätigkeit und dem entsprechenden Zweck auf
 - Identifizierung und sinnvolle Zusammenfassung von Verarbeitungstätigkeiten
- **Organisatorische Probleme**
 - Fehlende Meldungen der Fachabteilungen, in der Anfangsphase schlechte Koordinierung
 - Tagesgeschäft innerhalb der Fachbereiche und Stabsstellen geht der Umsetzung der DS-GVO vor
- **Ressourcen**
 - Zeitmangel
 - Begrenzte personelle Kapazitäten, es fehlen die personellen Ressourcen in den einzelnen Organisationseinheiten
 - Es mussten selbstständig Hinweise und Muster erarbeitet werden. Dies führte zu erheblichem Mehraufwand.
- **Fehlende Informationen/Muster/Fachverfahren**
 - Anfangs gab es noch keine unterstützenden Fachverfahren auf dem Markt.
 - Unklarheit u. a. über Rechtsgrundlagen für einzelne Verarbeitungsvorgänge, Löschfristen etc.
 - Vorgaben und Muster seitens des Ministeriums und der Aufsichtsbehörde nur teilweise vorhanden, viele wurden erst nach dem 25. Mai 2018 veröffentlicht.
 - Fehlende Vorgaben und Muster bezüglich allgemeiner Fachverfahren, wie z. B. zum Waffenregister

II. Datenschutzkonforme Verarbeitung

- **Einwilligungen (Fragen 14 - 16)**
- **Auftragsverarbeitung (Fragen 17 - 21)**
- **Datenschutzfolgenabschätzungen
(Fragen 22 - 25)**

Abschnitt Einwilligungen

Zu Frage Nr. 14

Nutzt Ihre Verwaltung Einwilligungen für die Verarbeitung von Daten?

nein ja, Anzahl: ____ ggf. Schätzung: _____

Einwilligung

Definition s. Artikel 4 Nr. 11 DS-GVO

Rechtmäßigkeitsvoraussetzung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO

Bedingungen für die Einwilligung siehe Artikel 7 und 8 DS-GVO und

Leitlinie zur Einwilligung des EDPB, WP 259, Seite 27

In Artikel 6 DS-GVO werden die Bedingungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt und sechs Rechtsgrundlagen beschrieben, auf die sich Verantwortliche stützen können. Als Erlaubnistatbestand für die Datenverarbeitung kommen für die Verwaltungstätigkeit neben Rechtsvorschriften grds. auch Einwilligungen der Betroffenen in Betracht (s. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO).

Verantwortliche der Kommunen müssen im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Abs. 2 DS-GVO u. a. nachweisen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig erfolgt (s. Artikel 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO). Dies bedeutet, dass Kommunalbeschäftigte vorab prüfen und dokumentieren müssen, auf welchen Erlaubnistatbestand sie die Verarbeitung personenbezogener Daten stützen. Sie haben dabei auch zu prüfen, ob für die Verarbeitung personenbezogener Daten Einwilligungslösungen überhaupt verwendet werden dürfen oder nicht vorrangig Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen.

Aufgrund des von staatlichen Stellen zu beachtenden Gebots der Gesetzmäßigkeit müssen Kommunen zur Aufgabenerfüllung regelmäßig auf gesetzliche Grundlagen zurückgreifen, insbesondere dann, wenn es sich um Grundrechtseingriffe handelt (hier: Eingriff in das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung). Hierbei ist zu beachten, dass Einwilligungen die Handlungsmöglichkeiten der Behörde

über den bereits bestehenden gesetzlichen Rahmen hinaus grds. nicht erweitern können.

Artikel 4 Nr. 11 und Artikel 7 DS-GVO fordern eine freiwillig abgegebene, selbstbestimmte und informierte Einwilligung der betroffenen Person in die Datenverarbeitungen. An der „Freiwilligkeit“ mangelt es, wenn zwischen betroffener Person und der bzw. dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Behörde im Rahmen eines Über-/Unterordnungsverhältnisses agiert. Von der Freiwilligkeit kann daher nur ausgegangen werden, wenn die betroffene Person eine echte oder freie Wahl hat und in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden (s. a. Erwägungsgründe 42 und 43 der DS-GVO).

Im Ergebnis kommt eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommune im Bereich der Eingriffsverwaltung auf der Grundlage einer Einwilligung der bzw. des Betroffenen nicht in Betracht, es sei denn, der Gesetzgeber lässt ausnahmsweise eine Einwilligung zu. Auch im Rahmen der Leistungsverwaltung kann eine Einwilligung ausscheiden, wenn der Bürger einen Anspruch auf die Leistung hat oder auf diese angewiesen ist.

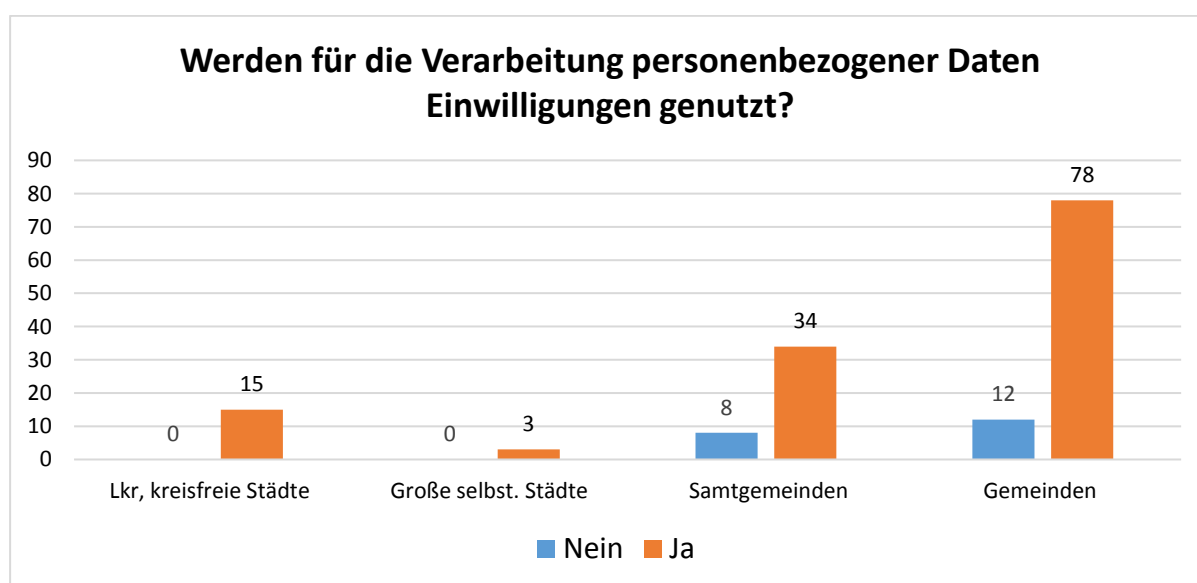


Schaubild 16

Die Rückmeldungen zeigen, dass 20 Kommunen (13 v. H.) überhaupt keine Einwilligungen als Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung nutzen. (s. Schaubild 16).

130 Kommunen arbeiten mit Einwilligungen, jedoch in sehr unterschiedlichem Ausmaß. Bei 63 Kommunen (42 v. H.) spielen Einwilligungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur eine untergeordnete Rolle (ein bis zehn Fälle). Hingegen nutzen immerhin sechs Kommunen Einwilligungen in einem Ausmaß (über 51 Fälle), das Anlass für eine nähere Betrachtung vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zur Zulässigkeit von Einwilligungen gibt (s. Schaubild 17).

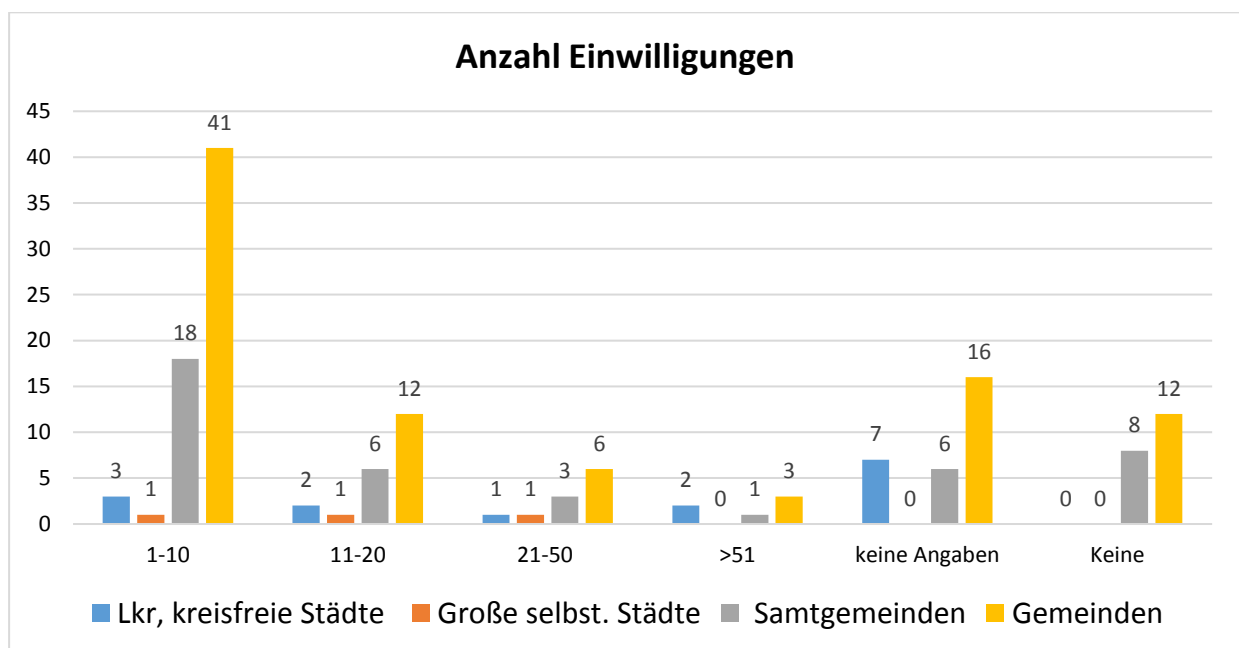


Schaubild 17

Zu Frage Nr. 15

Wurden gemäß der Richtlinie 95/46/EG vorhandene Einwilligungen überprüft (s. Erwägungsgrund 171)? Falls ja, schätzen Sie bitte die Vollständigkeit ein.

- ja: vollständig
 zu 75 - 99 v. H. zu 50 - 74 v. H. unter 50 v. H.
 nein

Einwilligung

Nach Erwägungsgrund 171 S. 2 der DS-GVO sind Verarbeitungen, die auf einer Einwilligung gemäß der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG beruhen, dahingehend zu überprüfen, ob die Art der bereits erteilten Einwilligungen den Bedingungen der DS-GVO entspricht, so dass der Verantwortliche die Verarbeitung nach dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Verordnung fortsetzen kann.

Sofern Einwilligungen die Vorgaben und Anforderungen des § 4 Abs. 2 NDSG a. F. erfüllten, dürften diese weitestgehend den Bedingungen des Artikels 7 DS-GVO entsprechen. Der Überprüfungsaufwand ist für die Kommunen überschaubar, insbesondere wenn nur in wenigen Fällen mit Einwilligungen Daten erhoben und verarbeitet werden.

Die Umfrage hat ergeben, dass bisher nur 11 Kommunen (7 v. H.) ihre Einwilligungsformulare vollständig überprüft haben. 52 Kommunen und damit 35 v. H. haben sich mit der Frage der Zulässigkeit von Einwilligungen nach der DS-GVO noch nicht befasst (s. Schaubild 18).

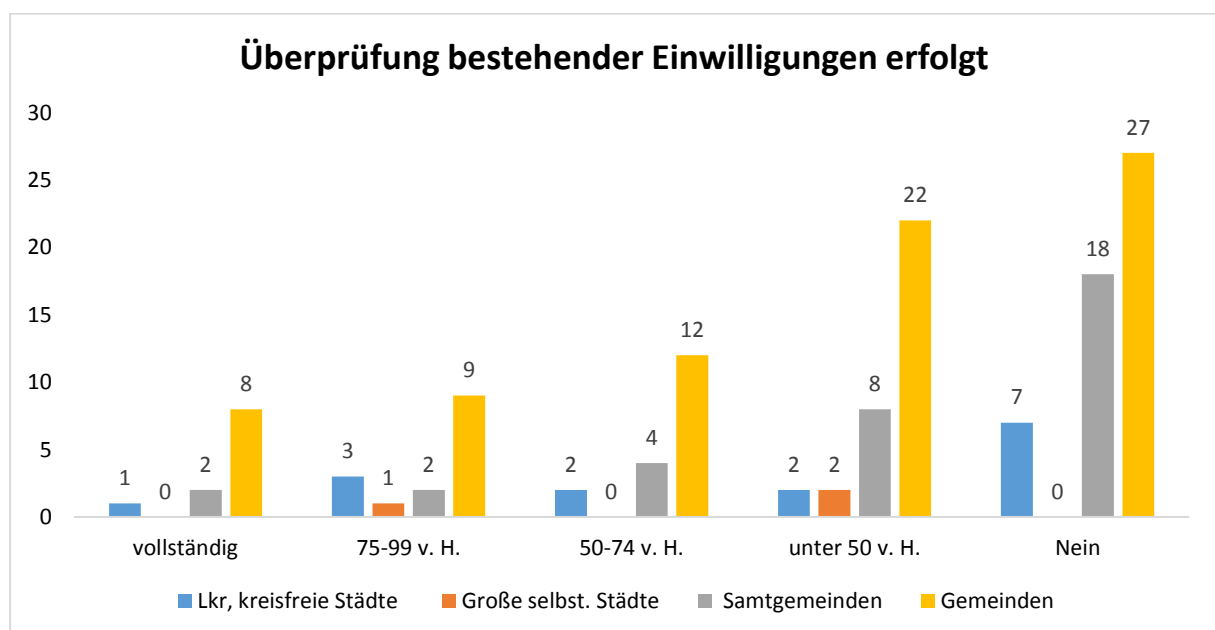


Schaubild 18

Zu Frage Nr. 16

Treten im Umgang mit Einwilligungserklärungen Schwierigkeiten auf?

nein

ja, folgende:

Über 70 v. H. der Kommunen (108) haben nach eigenen Angaben keine Schwierigkeiten mit Einwilligungslösungen als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für eine Verarbeitung personenbezogener Daten (s. Schaubild 19).

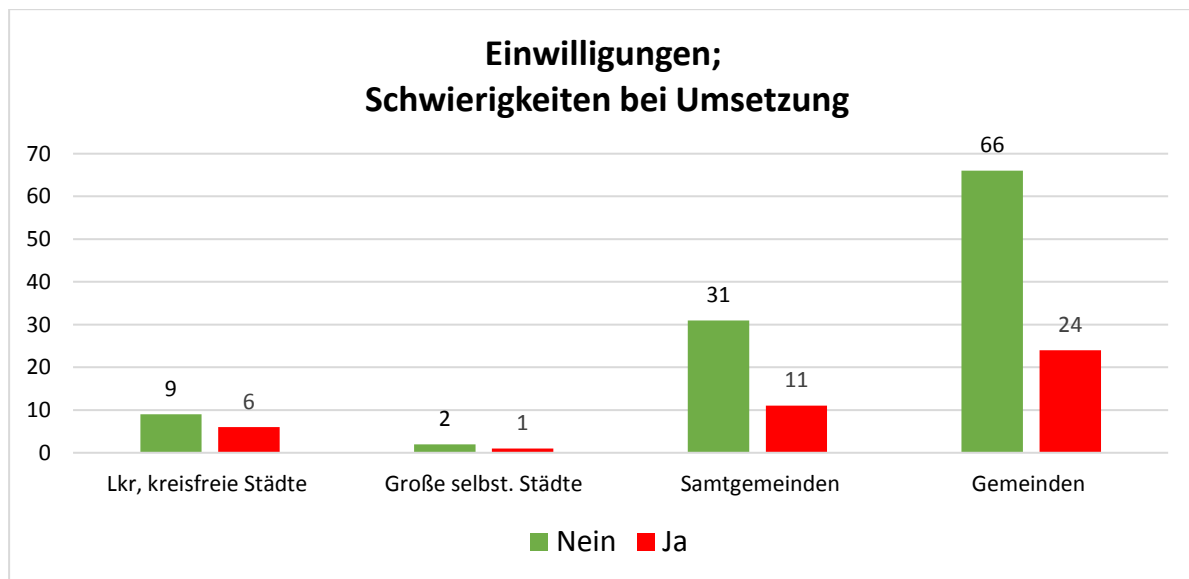


Schaubild 19

Nach den Angaben der Kommunen in den Freitextfeldern des Fragebogens gab es insbesondere folgende Schwierigkeiten in Bezug auf Einwilligungen:

- **Fehlende Fachkenntnisse**
 - Vereinzelt treten Probleme bei der Klärung der maßgeblichen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, Befugnisse, Art und Weise (schriftlich, mündlich), etc. auf
- **Organisatorische Probleme**
 - Da die operative Umsetzung bei den Fachämtern liegt, existiert keine Auflistung über die Anzahl der vorhandenen und überarbeiteten Einwilligungen.
- **Ressourcen**
 - Zeitmangel
 - Begrenzte personelle Kapazitäten, es fehlen die personellen Ressourcen in den einzelnen Organisationseinheiten
 - Es mussten selbstständig Hinweise und Muster erarbeitet werden. Dies führte zu erheblichem Mehraufwand.
- **Fehlende Informationen/Muster/Fachverfahren**
 - Fehlende Vorgaben und Muster zu (Standard-)Einwilligungserklärungen

Hinweise und Tipps der LfD:

- Verantwortliche sollten im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht (s. Artikel 5 Abs. 2 DS-GVO) stets dokumentieren, warum im konkreten Einzelfall auf eine Einwilligung als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung zurückgegriffen wird. Hierbei ist auf das Tatbestandsmerkmal der „Freiwilligkeit“ besonders zu achten.
- Ein willkürliches Wechseln zwischen der Einwilligung und anderen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen ist nicht möglich.

Abschnitt Auftragsverarbeitungen (AV)

Zu Frage Nr. 17

Nimmt Ihre Verwaltung Auftragsverarbeiter in Anspruch?

nein ja

Auftragsverarbeitung

Definition: Artikel 4 Nr. 8 DS-GVO

Rechtsgrundlage: Artikel 28, 29 DS-GVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Form der Auftragsverarbeitung ist eine spezielle Form der Arbeitsteilung bei der Datenverarbeitung. Sie hat in den letzten Jahren nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch im öffentlichen Bereich stetig an Bedeutung gewonnen. Bestimmte Teilprozesse in der Verwaltung werden an Dienstleister ausgelagert. Betrifft diese Auslagerung auch die Verarbeitung personenbezogener Daten der Verwaltung, so sind immer die Art. 28, 29 DS-GVO zu prüfen.

Die Abfrage unterstreicht die große Bedeutung der Auftragsverarbeitung für die öffentliche Verwaltung. Nach den Rückmeldungen zu Frage Nr. 17 haben alle 150 Kommunen Auftragsverarbeiter bei der Datenverarbeitung eingebunden, z. B. für den Betrieb der IT, (Fern-) Wartung Aktenvernichtung, usw. (s. Schaubild 20).

In den Kommunalberichten 2017 und 2018 des Niedersächsischen Landesrechnungshofes wurde festgestellt, dass Auftrags(daten)verarbeitungen nach § 6 NDSG a. F. von vielen Kommunen nicht als solche erkannt wurden und die entsprechenden Auftrags(daten)verarbeitungsverträge nicht vorlagen.

Viele Kommunen sind erst durch die Prüfung des Landesrechnungshofes aufmerksam geworden, dass sie nach geltender Rechtslage für die Vergabe von bestimmten Aufgaben an externe Dienstleister neben den Dienstleistungsverträgen auch Auftragsverarbeitungsverträge abzuschließen haben, soweit im Rahmen der Dienstleistung personenbezogene Daten verarbeitet werden.

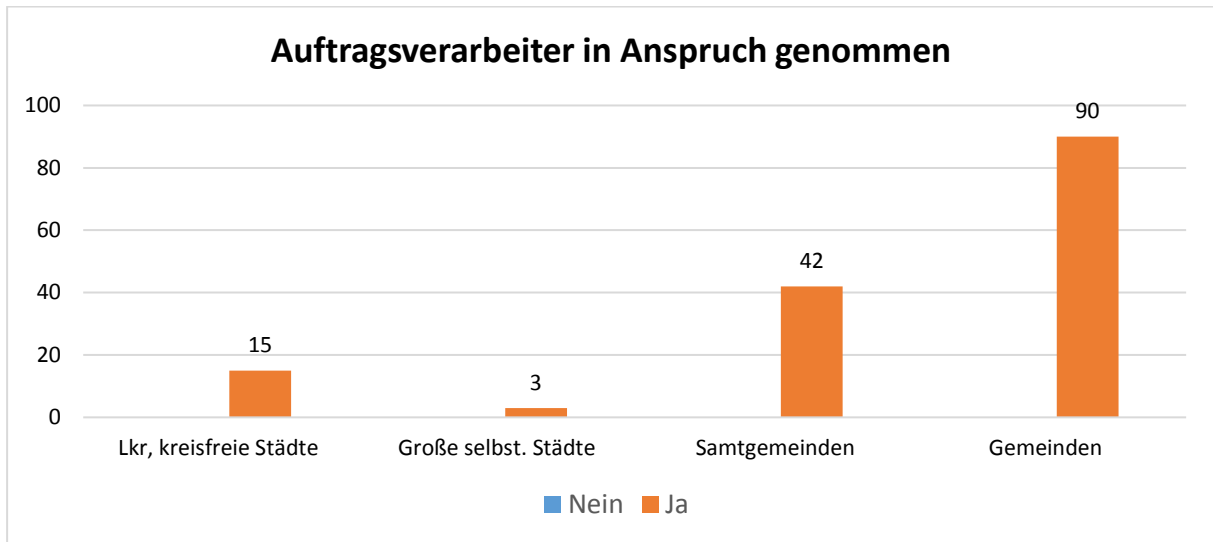


Schaubild 20

Zu Frage Nr. 18

Wurden vor in Kraft treten der DS-GVO abgeschlossene AV-Verträge bereits überprüft und angepasst? Falls ja, schätzen Sie bitte die Vollständigkeit ein.

- ja: vollständig zu 75 - 99 v. H. zu 50 - 74 v. H.
 unter 50 v. H.
 nein

Die Rechtsgrundlage für vor dem 25. Mai 2018 nach § 6 NDSG a. F. abgeschlossene Auftragsdatenverarbeitungsverträge ist mit dem Wirksamwerden der DS-GVO weggefallen. Im Vergleich zur neuen Rechtsgrundlage (Art. 28 DS-GVO) haben sich Änderungen zum Vertragsinhalt ergeben, so dass alte Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung anzupassen sind. So muss sich die bzw. der Verantwortliche beispielsweise im Vergleich zur alten Rechtslage wesentlich weitreichendere Kontrollbefugnisse einräumen lassen.

Nur 15 Kommunen (10 v. H.) haben zum Zeitpunkt der Umfrage sämtliche Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung an die neue Rechtslage angepasst, 12 Kommunen (8 v. H.) sind bisher noch nicht tätig geworden. Der Rest (123) Kommunen hat den Überprüfungsprozess eingeleitet aber noch nicht vollständig abgeschlossen (s. im Einzelnen Schaubild 21).

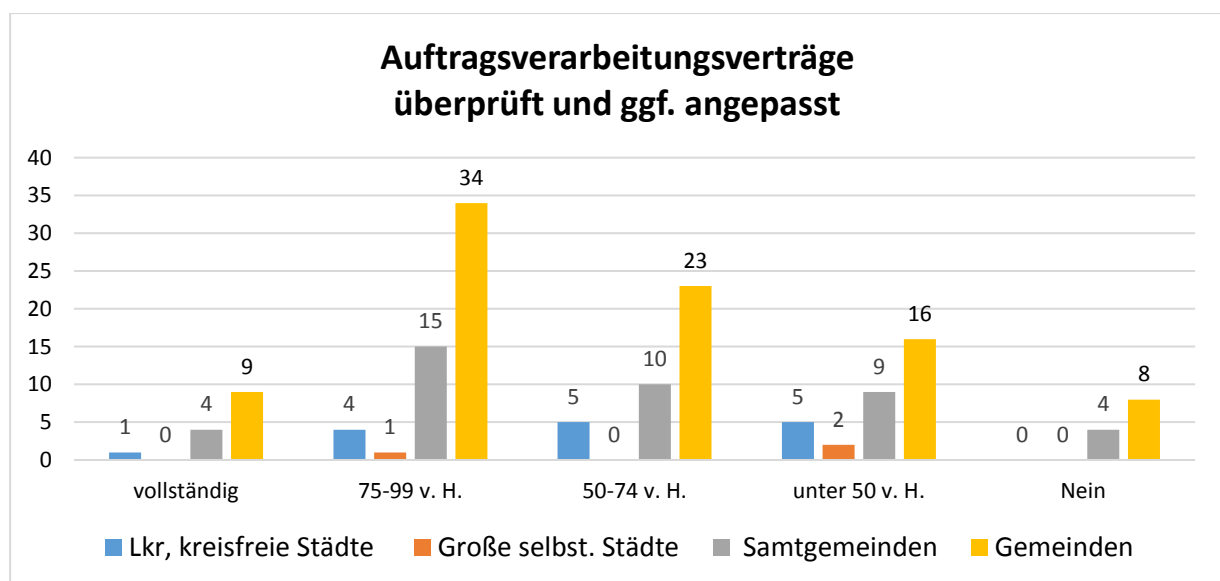


Schaubild 21

Zu Frage Nr. 19

Wurden nach in Kraft treten der DS-GVO bereits neue Verträge abgeschlossen?

nein

ja, Anzahl: _____

67 Kommunen (45 v. H.) gaben an, nach dem In-Kraft-Treten der DS-GVO noch keine neuen Verträge nach Art. 28 DS-GVO abgeschlossen zu haben. Über die Hälfte der Kommunen (80) haben das Institut der Auftragsverarbeitung bereits nach neuem Recht genutzt und Neuverträge abgeschlossen. Fünf Landkreise/kreisfreie Städte gaben an, über 20 Verträge nach Art. 28 DS-GVO mit Dienstleistern abgeschlossen zu haben. Diese Zahlen unterstreichen noch einmal die wichtige Bedeutung der Auftragsverarbeitung für die Kommunalverwaltung (s. Schaubild 22).

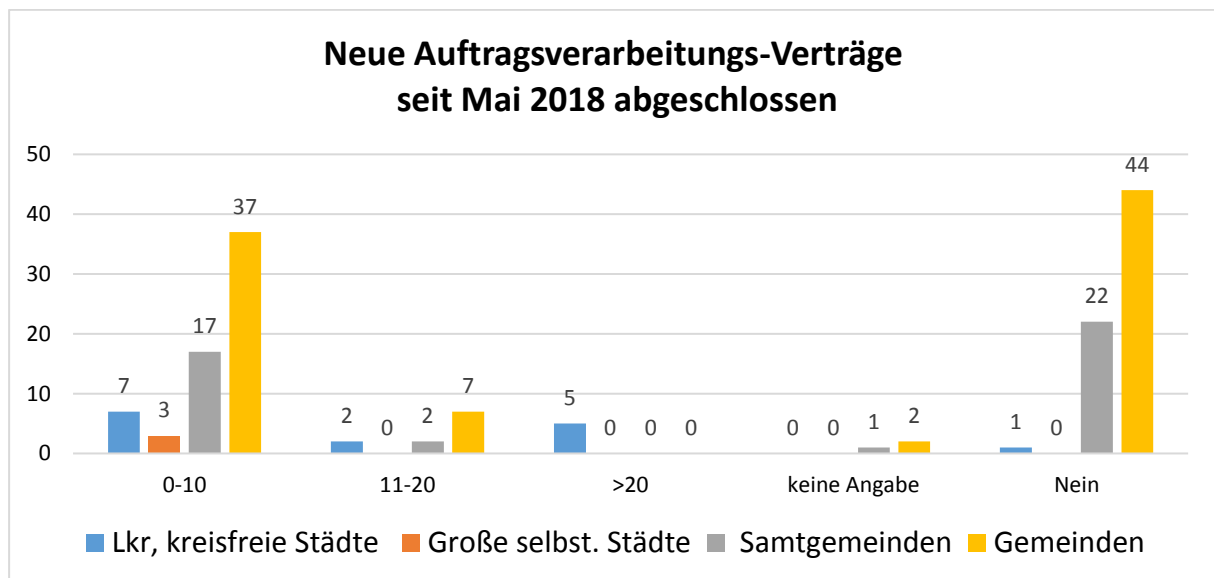


Schaubild 22

Zu Frage Nr. 20

Treten bei der Rechtsfrage, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt, Schwierigkeiten auf?

nein

ja, folgende:

Über 80 v. H. der Kommunen (121) haben bei der Rechtsfrage, in welchen Fällen es sich bei der Beauftragung von Dienstleistern um eine Auftragsverarbeitung handelt, keine Schwierigkeiten (s. Schaubild 23).

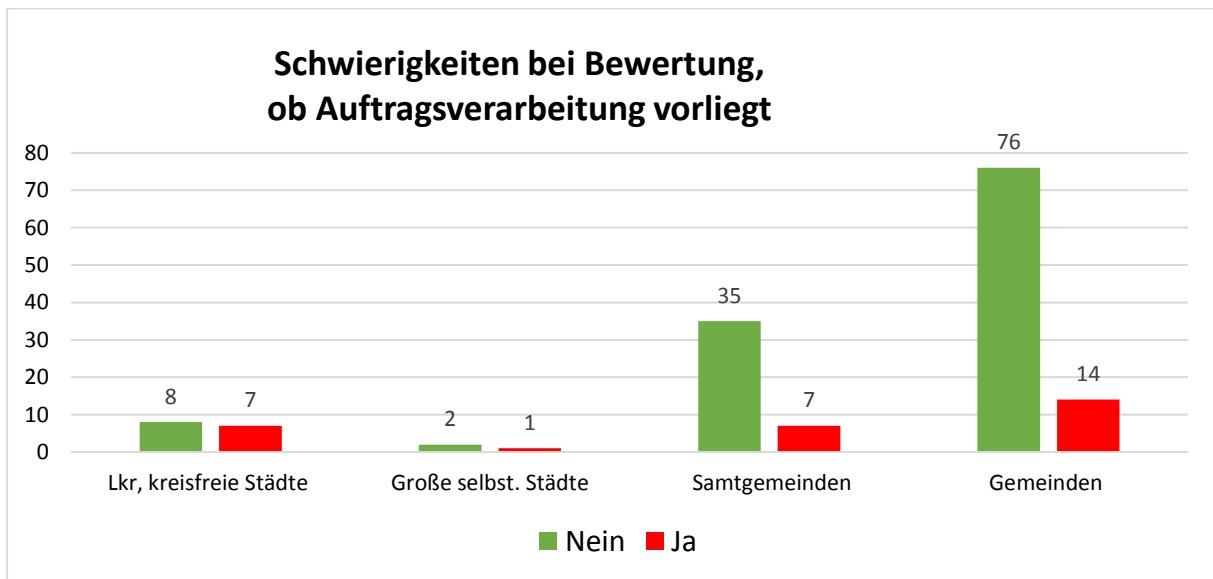


Schaubild 23

Nach den Angaben der Kommunen in den Freitextfeldern des Fragebogens gab es insbesondere folgende Schwierigkeiten bei der Rechtsfrage, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt:

➤ **Fehlende Fachkenntnisse**

- Vereinzelt treten Probleme bei der Klärung der maßgeblichen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen auf (Abgrenzungsfragen, z. B. zu Funktionsübertragungen¹, oder zu gemeinsamen Verfahren im Sinne von Artikel 26 DS-GVO etc.)

➤ **Fehlende Informationen/Muster/Fachverfahren**

- Fehlende Hinweise zu Abgrenzungen zu Funktionsübertragungen und gemeinsame Verfahren

¹ Die Figur der Funktionsübertragung ist in der DS-GVO nicht vorgesehen. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Kurzpapier Nr. 13 der Konferenz der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK).

Zu Frage Nr. 21

Treten weitere Schwierigkeiten bei der Auftragsverarbeitung auf?

nein

ja, folgende:

41 Kommunen (27 v. H.) gaben an, weitere Schwierigkeiten bei der Auftragsverarbeitung zu haben. U. a. wurde angegeben, dass es bei Vertragsanpassungen häufiger Probleme gab, da von den Kommunen gewünschte Änderungen schwierig durchzusetzen waren. Dies betraf insbesondere die Fälle, bei denen Auftragsverarbeiter Unterstützung durch vertragsrechtlich versierte Juristen hatten und auf die Verwendung der von ihnen vorgelegten Vertragsentwürfe bestanden haben.

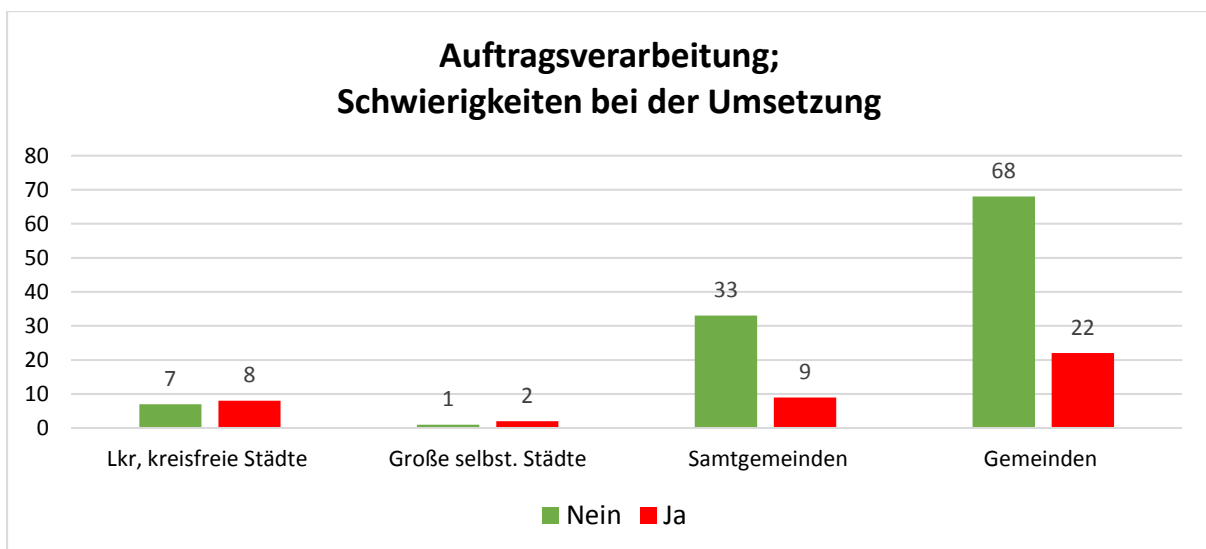


Schaubild 24

Nach den Angaben der Kommunen in den Freitextfeldern des Fragebogens gab es insbesondere folgende allgemeine Schwierigkeiten bei Auftragsverarbeitungen:

- **Organisatorische Probleme**
 - Da die operative Umsetzung bei den Fachämtern liegt, existiert oftmals keine Auflistung über die in Anspruch genommenen Auftragsverarbeitungen.
- **Ressourcen**
 - Zeitmangel
 - Begrenzte personelle Kapazitäten, es fehlen die personellen Ressourcen in den einzelnen Organisationseinheiten
 - Es mussten selbstständig Verträge erarbeitet werden. Dies führte zu erheblichem Mehraufwand.

- **Fehlende Fachkenntnisse**
 - Fehlende Kenntnisse zu vertragsrechtlichen Regelungen/Ausgestaltungen

- **Fehlende Informationen/Muster/Fachverfahren**
 - Fehlende Hinweise zu Detailfragen (z. B. zu toM oder zu Aufgabenerledigung durch weitere Subunternehmer)
 - Kein verbindliches Vertragsmuster für öffentliche Stellen in Niedersachsen vorhanden
 - Fehlende Vorgaben und Muster zu einzelnen Auftragsverarbeitungen

- **Vertragsrechtliche Probleme**
 - Vertragsverhandlungen mit Unternehmen gestalten sich teilweise schwierig, da diese eigene Vertragsentwürfe durchsetzen wollen. Verbindliche Vorgaben für öffentliche Stelle würden die Vertragsgestaltung vereinfachen. Dieses Problem existiert vor allem dann, wenn schon Verträge vorhanden sind. Nur bei neuen Vertragsabschlüssen kann von öffentlicher Seite mehr Einfluss genommen werden
 - Der notwendige neue Vertragsabschluss wird von einigen Auftragsverarbeitern mit Kostensteigerungen verbunden

Hinweise zu dem Thema „Auftragsverarbeitung“

Kurzpapier Nr. 13 der DSK „Auftragsverarbeitung“-

Dieses finden Sie hier:

https://lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/anwendung_dsgvo_kurzpapiere/ds-gvo---kurzpapiere-155196.html

Weitere Hinweise der LfD zu diesem Thema siehe

<https://lfd.niedersachsen.de/themen/auftragsdatenverarbeitung/auftragsverarbeitung-nach-art-28-ds-gvo-161994.html>

Orientierungshilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, siehe

https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_auftragsverarbeitung.pdf

Abschnitt Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA)

Zu Frage Nr. 22

Für wie viele automatisierte Verfahren wurde vor Geltung der DS-GVO eine sogenannte Vorabkontrolle (siehe § 7 Absatz 3, § 25a Absatz 6 NDSG a. F.) durchgeführt?

Anzahl: _____

Die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Artikel 35 DS-GVO tritt an die Stelle der bereits nach altem Recht erforderlichen Vorabkontrolle (s. § 7 Abs. 3 NDSG a. F.). Die Vorabkontrolle war jedoch anders als die DSFA nur für automatisierte Verfahren durchzuführen. Art. 35 DS-GVO erstreckt sich hingegen auf sämtliche Verarbeitungen, solange diese ein hohes Risiko für die Betroffenen darstellen.

Die DSFA muss - wie die bisherige Vorabkontrolle - neben einer Bewertung der Risiken der Datenverarbeitung für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen insbesondere auch eine Auflistung der zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen enthalten. Vorabkontrollen, die vor Geltung der DS-GVO den Anforderungen des § 7 Abs. 3 NDSG a. F. genügten, sind weiterhin wirksam. Eine DSFA muss in diesen Fällen nach Ansicht der LfD nur dann anhand der Vorgaben des Art. 35 DS-GVO durchgeführt werden, wenn sich die Form der Verarbeitung oder das Risiko in wesentlichen Teilen ändert.

Bereits bei der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (s. Fragen 10 ff.) sollte von der bzw. vom Verantwortlichen geprüft werden, ob für bestimmte Formen einer Verarbeitung eine DSFA zu erstellen ist. Deshalb empfiehlt es sich, bei der Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, auch deren Schutzbedarf in einem Arbeitsgang festzulegen. Dem schließt sich stets eine Risikobetrachtung durch die bzw. den Verantwortlichen an: Welche Risiken bestehen für die Rechte der Betroffenen, welche Ereignisse können zu einem Schaden führen? Die bzw. der Verantwortliche muss den Schadenswert des Risikos anhand der

Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere des Risikos bestimmen und geeignete Maßnahmen auswählen, um die identifizierten Risiken einzudämmen. Bei den zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen reicht es regelmäßig nicht aus, sich für den Schutz personenbezogener Daten nur auf technische Lösungen zu beschränken („Wir haben eine Firewall“). Dies folgt aus Art. 35 Abs. 7 lit. d) DS-GVO.

Die Abfrage zeigt, dass 113 Kommunen (75 v. H.) bisher keine Vorabkontrollen durchgeführt haben. Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund der in den Verwaltungen weit verbreiteten elektronischen Fachverfahren erstaunlich (s. Schaubild 25).

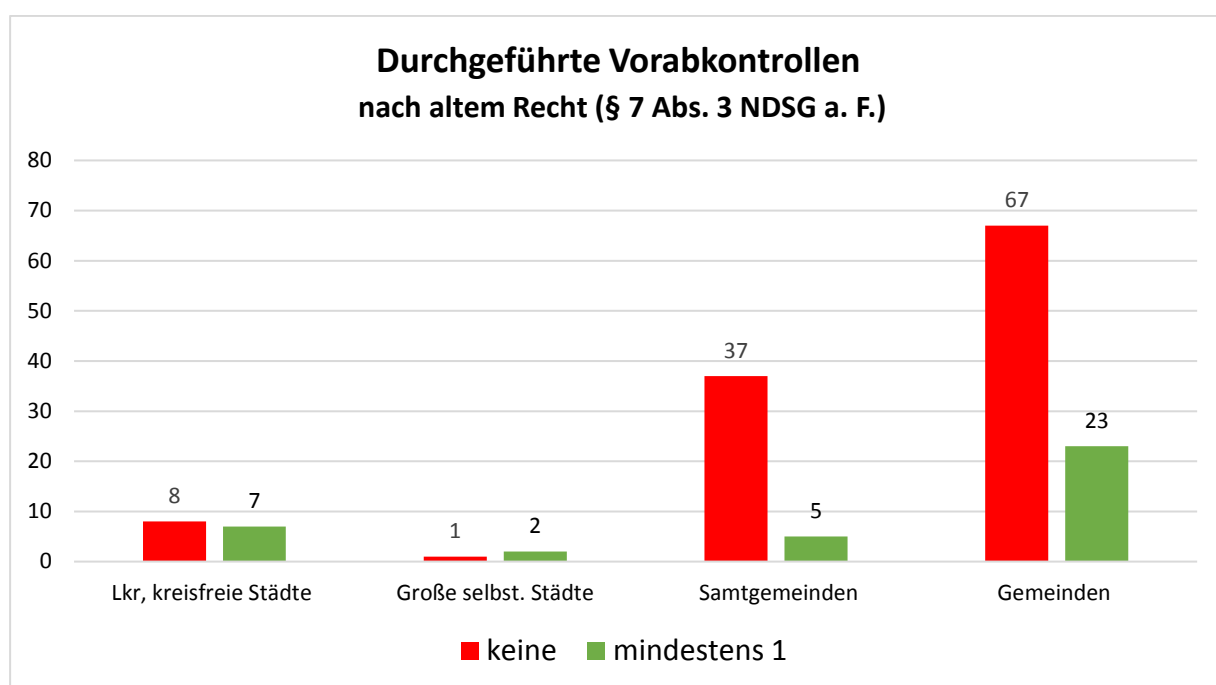


Schaubild 25

Zu Frage Nr. 23

Für wie viele Verarbeitungsvorgänge Ihrer Verwaltung haben Sie im Rahmen der Risikoprüfung (sog. „Schwellwertanalyse“ nach Artikel 35 DS-GVO) ein voraussichtlich hohes Risiko identifiziert?

Anzahl: _____

Ob eine DSFA durchzuführen ist, ergibt sich aus einer Abschätzung der Risiken der Verarbeitungsvorgänge (sog. „Schwellwertanalyse“). Eine DSFA ist nur durchzuführen, wenn die Form der Verarbeitung anhand der Schwellwertanalyse ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen ergibt.

Das Ergebnis der Umfrage ergibt, dass 118 Kommunen (79 v. H.) bisher noch keine Schwellwertanalyse als Vorarbeit im Rahmen der Umsetzung des Art. 35 Abs. 1 durchgeführt haben. Nur eine einzige Kommune (Landkreis/kreisfreie Stadt) gab an, derartige Analysen in mehr als 31 Fällen erstellt zu haben. Immerhin haben acht Gemeinden 11 bis 30 Schwellwertanalysen erstellt. Vor dem Hintergrund, dass die DSFA nicht nur für automatisierte Formen der Datenverarbeitung durchgeführt werden muss, lassen die Antworten auf die Frage 23 große Lücken bei der Umsetzung des Art. 35 DS-GVO erkennen.

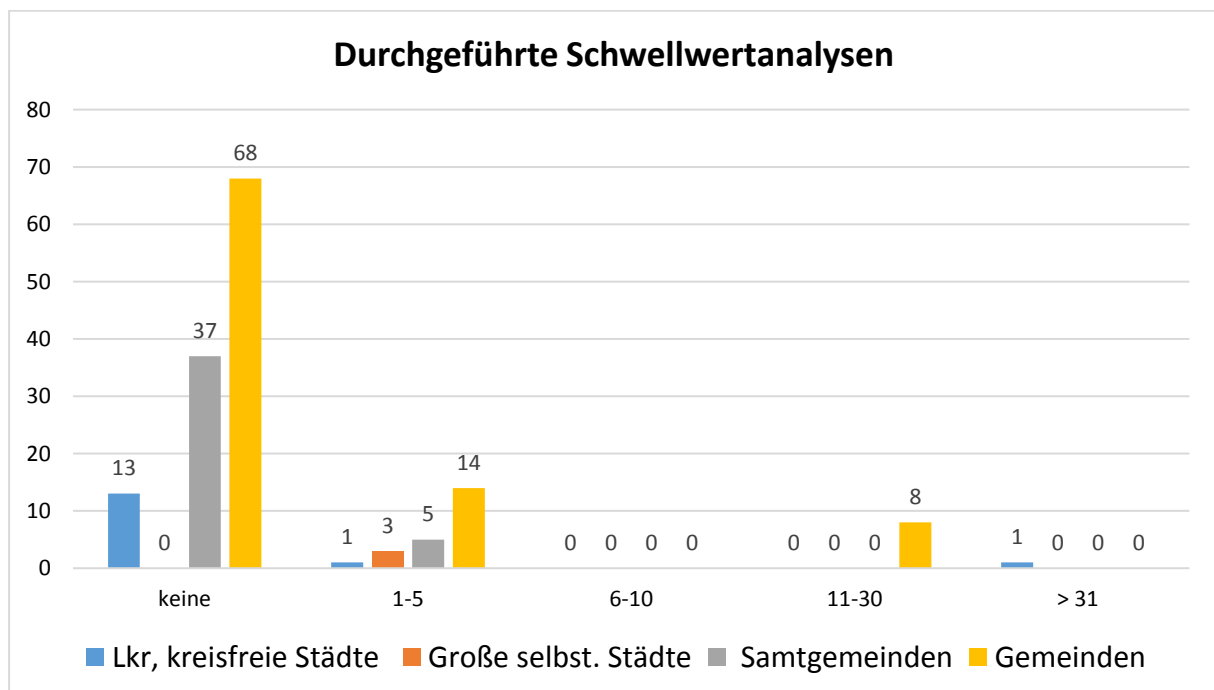


Schaubild 26

Zu Frage Nr. 24

Für wie viele Verarbeitungsvorgänge liegt schon eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach der DS-GVO vor?

Anzahl: _____

90 v. H. der Kommunen (134) haben zum Zeitpunkt der Abfrage noch keine DSFA durchgeführt (s. Schaubild 27).

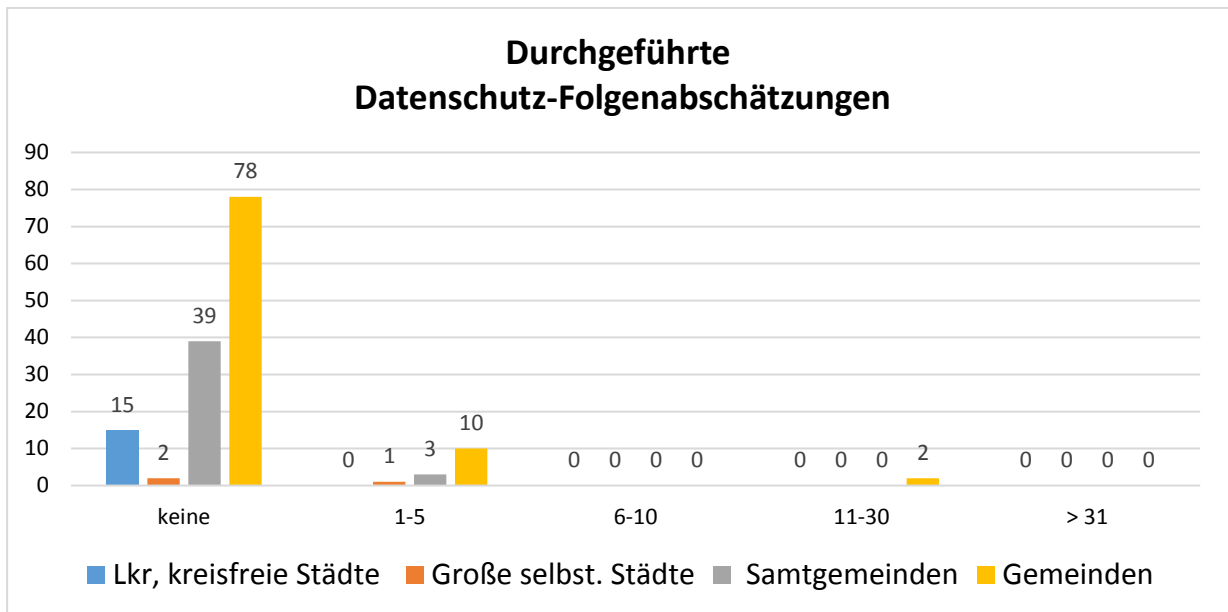


Schaubild 27

Hinweise zu den Themen „Risiko/Schwellwertanalyse/Datenschutz-Folgenabschätzung“

Siehe Kurzpapiere

- Nr. 5 der DSK „Datenschutz-Folgenabschätzung“ und
- Nr. 18 der DSK „Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“

Dieses finden Sie hier:

https://lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/anwendung_dsgvo_kurzpapiere/ds-gvo---kurzpapiere-155196.html

Weitere Hinweise der LfD zu diesem Thema siehe

- https://lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/liste_von_verarbeitungsvorgaengen_nach_art_35_abs_4_dsgvo/liste-von-verarbeitungsvorgaengen-nach-art-35-abs-4-ds-gvo-164661.html
- https://lfd.niedersachsen.de/startseite/technik_und_organisation/orientierungshilfen_und_handlungsempfehlungen/zawas/praxisnahe-hilfe-zum-technisch-organisatorischen-datenschutz-173395.html

Die Umfrageergebnisse zu den Fragen 22 und 24 lassen den Schluss zu, dass der in der kommunalen Verwaltung vorhandene Nachholbedarf beim Thema Vorabkontrolle auch nach Geltung der DS-GVO fortbesteht. Hier besteht aus Sicht der LfD sehr großer und dringender Handlungsbedarf (vgl. dazu Schaubild 28).

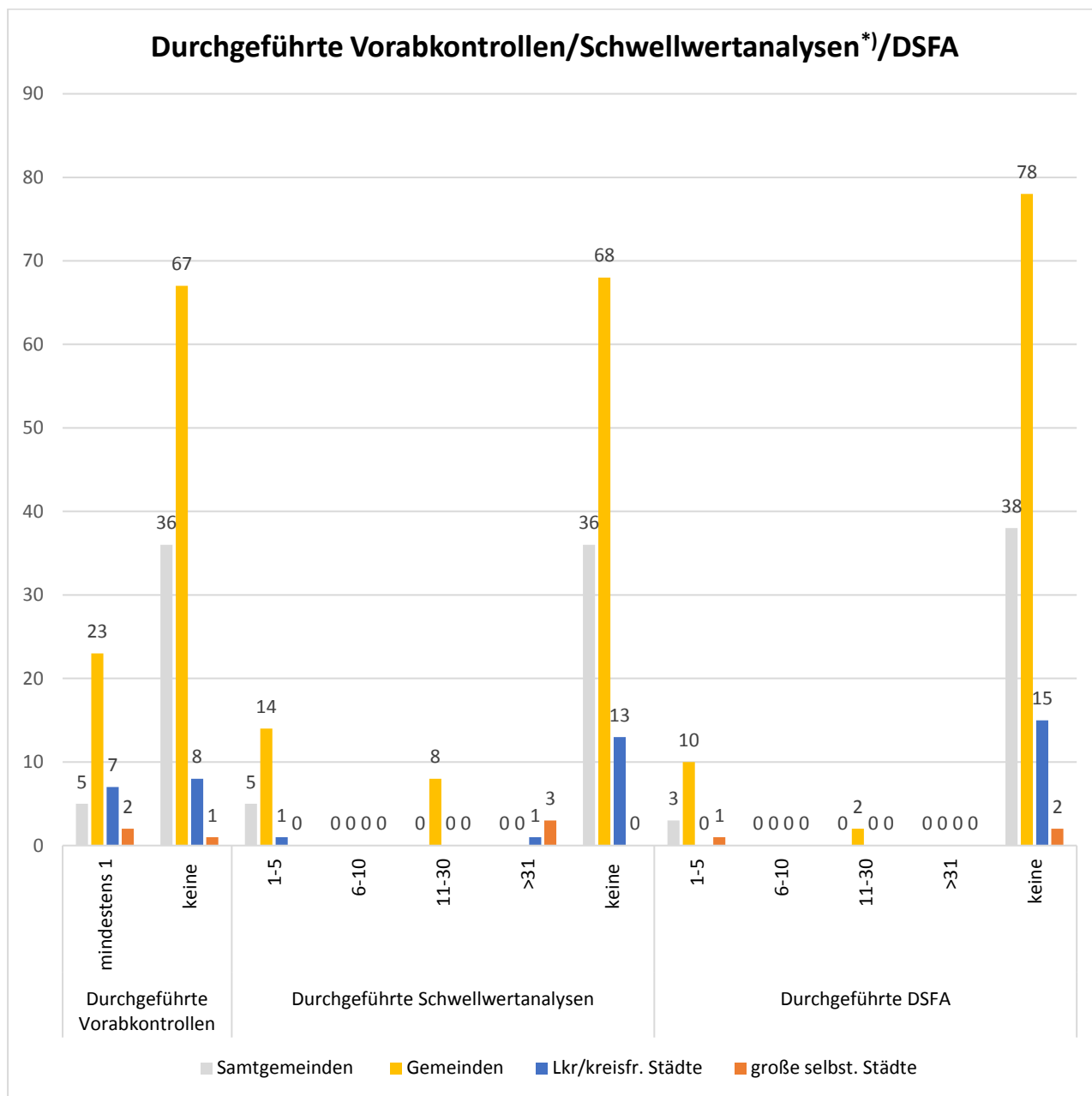


Schaubild 28

*) Ob eine DSFA durchzuführen ist, ergibt sich aus einer Abschätzung der Risiken der Verarbeitungsvorgänge (sog. „Schwellwertanalyse“)

Zu Frage Nr. 25

Treten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) auf?

nein

ja, folgende: ...

81 Kommunen (54 v. H.) gaben bei der Antwort auf diese Frage an, keine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer DSFA zu haben.

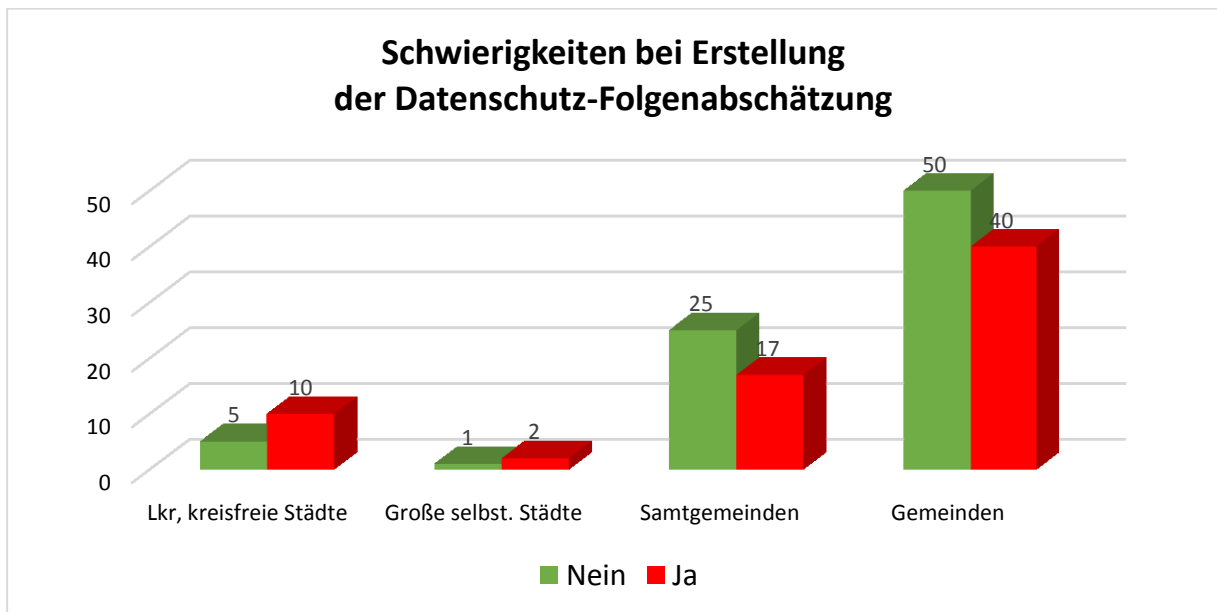


Schaubild 29

An dieser Stelle bietet sich ein Abgleich mit den abgegebenen Antworten zu den drei vorhergehenden Fragen an: Es fällt auf, dass viele Kommunen, die weder eine Vorabkontrolle nach altem Recht noch eine Schwellwertanalyse noch eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt haben, die Frage 25 offenbar mit „Nein“ beantwortet haben. Dieses Ergebnis ist folgerichtig und nachvollziehbar, zeigt aber auch deutlich, dass vielen Kommunen vermutlich noch nicht bewusst ist, welche konkreten Arbeiten bei der Umsetzung des Art. 35 DS-GVO erforderlich sind und welche Probleme bei der Erstellung einer DSFA auftreten können.

Nach den Angaben der Kommunen in den Freitextfeldern des Fragebogens gab es insbesondere folgende Schwierigkeiten in Bezug auf Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA):

- **DS-GVO bedingt**
 - Wie und nach welchen Kriterien die Folgen und Risiken im Einzelnen abgeschätzt werden sollen, bleibt weitgehend offen
 - Art. 35 enthält mehr als 12 unbestimmte Rechtsbegriffe
- **Fehlende Fachkenntnisse**
 - Notwendige Fachkenntnisse, insbesondere zu technisch-organisatorischen Maßnahmen, sind nicht vorhanden
 - Es besteht Unsicherheit bei der Risikobewertung etc.
- **Organisatorische Probleme**
 - Fehlende Zulieferung der für die Durchführung der DSFA erforderlichen Daten aus den Fachämtern
 - Schwerpunktsetzung innerhalb der Umsetzung der DS-GVO/Priorisierung: 1. VVT, Auftragsverarbeitung und Informationsblätter, dann: 2. DSFA
- **Ressourcen**
 - Zeitmangel
 - Begrenzte personelle Kapazitäten, es fehlen die personellen Ressourcen in den einzelnen Organisationseinheiten
 - Es mussten selbstständig Hinweise und Muster erarbeitet werden. Dies führte zu erheblichem Mehraufwand
- **Fehlende Informationen/Muster/Fachverfahren**
 - Es fehlen Hinweise zu guten Software-Produkten (z. B. Pia-Tool)
 - Hilfreich wäre eine sog. „White-List“ der Aufsichtsbehörden nach Art. 35 Abs. 5 DS-GVO oder zumindest eine detailliertere Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO.
 - Es existieren nur allgemeine Vorgaben, wünschenswert wären detaillierte Muster als Orientierungshilfe
 - Fehlende detaillierte Muster zu (Standard-)Vorgängen, z. B. im Bereich des Meldewesens
 - Unklar ist das konkrete Vorgehen bei der Erstellung einer DSFA. Es existieren keine Hilfen für die praktische Umsetzung einer DSFA
 - Grundstruktur der DSFA für Kommunen zentral vorgeben, da die Aufgabenbereiche in den Fachämtern weitgehend identisch sind und nur geringfügige individuelle Anpassungen erforderlich sind.
 - Definitionen und Hilfen zur Bestimmung der Risikohöhe und Schwere können und werden von der Aufsichtsbehörde nicht festgelegt. Dies hat zur Folge, dass jede Kommune andere Maßstäbe bei der Bewertung anlegt.
 - Es ist unklar, wann eine DSFA tatsächlich erforderlich ist, d. h., in welchen Fällen eine „umfangreiche“ Datenverarbeitung i. S. v. Art. 35 Abs. 3 lit. b DS-GVO anzunehmen ist (trifft dies z. B. auf sämtliche Verarbeitungsvorgänge in den Fachämtern zu oder nur auf einzelne Aufgaben).

III. Umgang mit Betroffenenrechten

- **Informationspflichten (Fragen 26, 27, 31)**
- **Videoüberwachung (Fragen 28 - 30)**

Abschnitt Informationspflichten

Zu Frage Nr. 26

Wurde die Datenschutzerklärung auf Ihrer Webseite an die DS-GVO angepasst?

ja nein

Rechtsgrundlagen: Artikel 12 ff. DS-GVO

Artikel 12: Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Artikel 13: Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person („Direkterhebung“)

Artikel 14: Informationspflicht, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden („Datenerhebung bei Dritten“)

Jede Kommune muss zum Zeitpunkt der Erhebung personenbezogener Daten die betroffenen Personen mit bestimmten Informationen versorgen. Hierzu gehören z.B. die Identität der Daten verarbeitenden Stelle, Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, sowie bestimmte Rechte der betroffenen Person (Art. 13 Abs. 1 DS-GVO). Auf diese Weise werden die betroffenen Personen in die Lage versetzt, ihre ihnen zustehenden Rechte angemessen ausüben zu können. Die Informationspflichten der bzw. des Verantwortlichen sind nach der DS-GVO umfassender als nach der alten Rechtslage (§ 9 Abs. 2 und 3 NDSG a. F.).

Bereits beim Anklicken einer Webseite einer Kommune werden personenbezogene Daten der „Nutzer“ erhoben und ggf. für bestimmte Zwecke verarbeitet. Dies folgt daraus, dass bereits die IP-Adresse der „Nutzer“ als personenbezogenes Datum anzusehen ist, weil sich mit Hilfe der IP-Adresse die dahinterstehende Person identifizieren lässt. Folglich ist der Anwendungsbereich der DS-GVO in Bezug auf Webseiten grundsätzlich immer gegeben, so dass es zumindest einer der DS-GVO angepassten Datenschutzerklärung bedarf.

Um ihren Informationspflichten nachzukommen, haben über 99 v. H. der Kommunen (148) bereits angepasste Hinweise zur DS-GVO auf ihren Webseiten aufgenommen.

Nur zwei Gemeinden haben zum Zeitpunkt der Abfrage ihre Datenschutzerklärung noch nicht angepasst. Hier sollte, falls noch nicht geschehen, umgehend für Abhilfe gesorgt werden, um berechtigten Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zuvor zu kommen.

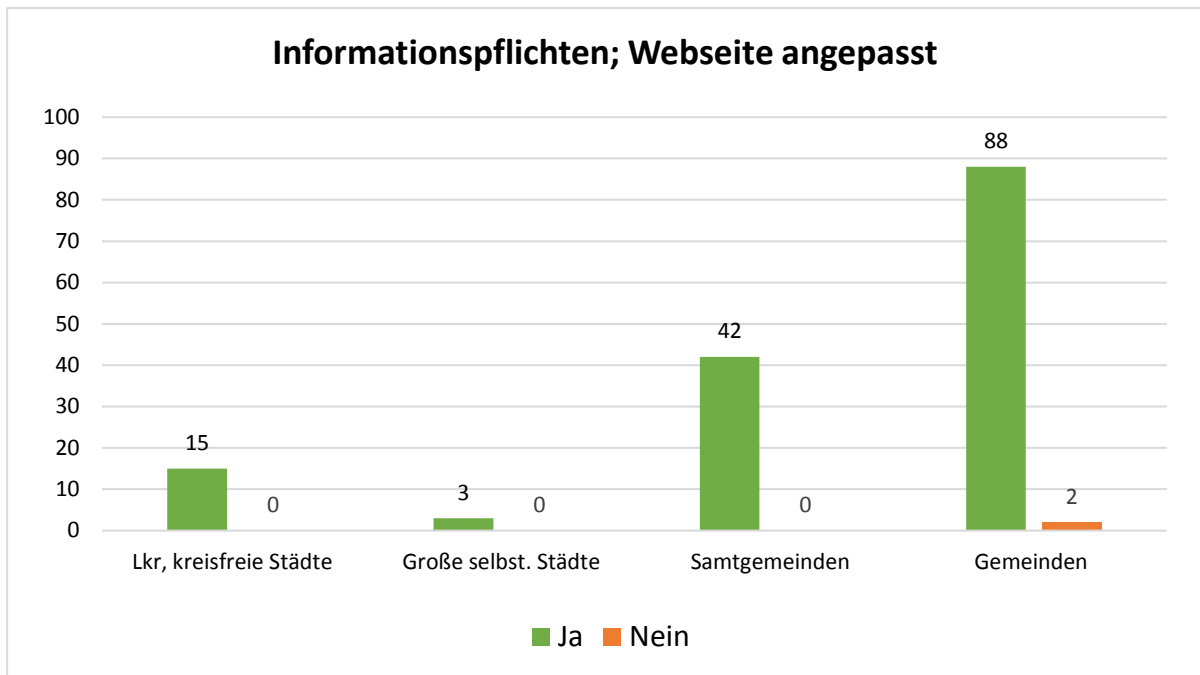


Schaubild 30

Weitere Hinweise der LfD zum Thema „ Informationen für Betreiber von Webseiten“ siehe

https://lfid.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/informationen_betreiber_von_webseiten/informationen-fuer-betreiber-von-webseiten-zur-anpassung-an-die-vorgaben-der-datenschutz-grundverordnung-ab-dem-25052018-164589.html

Zu Frage Nr. 27

Werden die Informationspflichten zur Datenerhebung in allen Bereichen erfüllt?

Falls ja, schätzen Sie die Vollständigkeit ein:

ja: vollständig zu 75 - 99 v. H. zu 50 - 74 v. H.

unter 50 v. H.

nein

Alle Kommunen haben damit begonnen, die nach der DS-GVO bestehenden Informationspflichten entsprechend den Vorgaben der Art. 12-14 DS-GVO umzusetzen. Eine Samtgemeinde und vier Gemeinden geben an, die erforderlichen Anpassungsarbeiten bereits beendet zu haben. Ein Großteil der Kommunen (58) hat noch nicht einmal die Hälfte der erforderlichen Anpassungsarbeiten abgeschlossen (s. Schaubild 31).

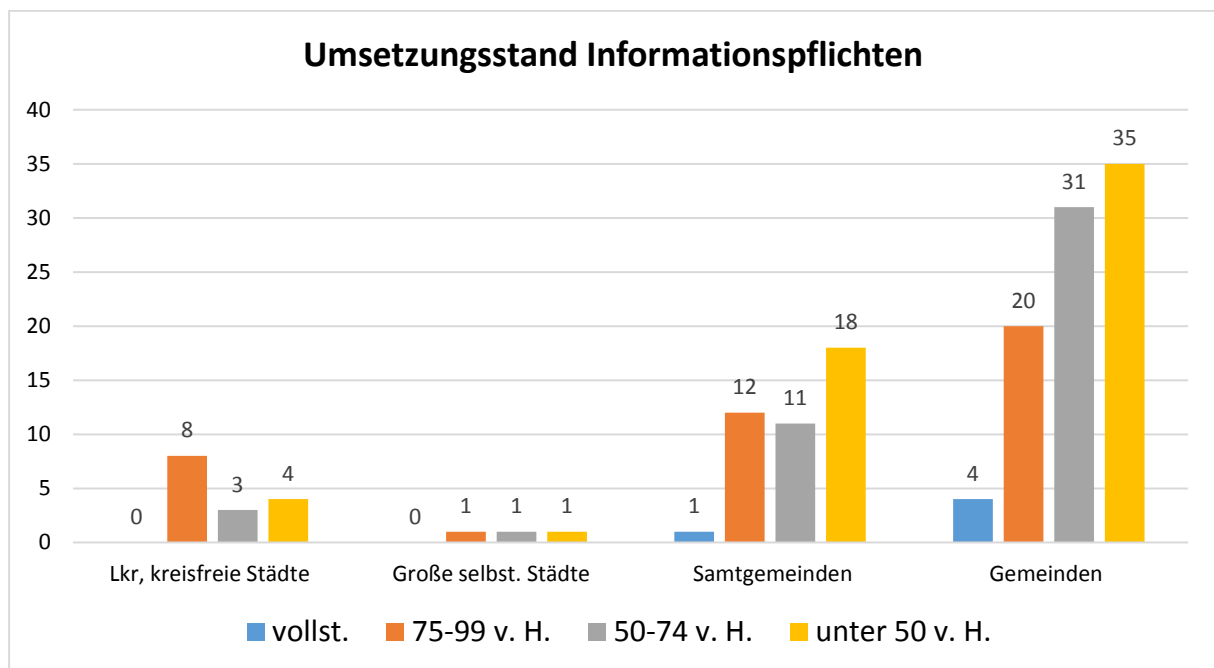


Schaubild 31

Zu Frage Nr. 31

Treten bei der Erfüllung der Informationspflichten Schwierigkeiten auf?

nein

ja, folgende:

141 der abgefragten Kommunen (94 v. H.) haben angegeben, keine Schwierigkeiten mehr mit der Umsetzung ihrer Informationspflichten zu haben.

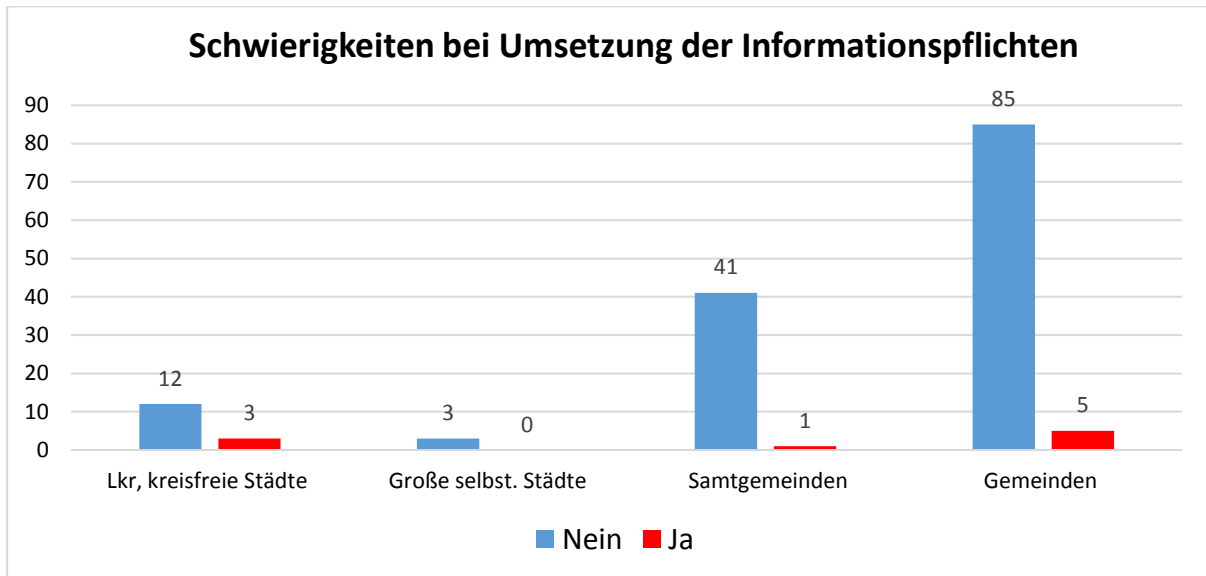


Schaubild 32

Dies mag daran liegen, dass viele Kommunen die Umsetzung dieser Aufgabe vorrangig vor allen anderen Aufgaben in Angriff genommen haben. Nicht zuletzt deshalb, um Beschwerden der von Datenverarbeitungen Betroffenen zu vermeiden.

Nach den Angaben der Kommunen in den Freitextfeldern des Fragebogens gab es insbesondere folgende Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Informationspflichten:

➤ DS-GVO bedingt

- Es ist unklar, wie weit Informationen zu einzelnen Verarbeitungstätigkeiten zusammengefasst werden können und dürfen
- Die Bedeutung von „Datenerhebung“ und „datenerhebender Stelle“ ist den Verantwortlichen teilweise unklar.

- Bürokratisierung (u. a. Papierflut) durch Detailanforderungen, die vorher nicht bestanden (Beispiel Visitenkarten, Annahme von Telefongesprächen etc.)
 - Umsetzung in einzelnen Arbeitsbereichen gestaltet sich schwierig (Beispiel: Streetworker, die „auf der Straße“ Daten von Jugendlichen erheben oder offene Ausstellungen der Kommune)
- **Fehlende Fachkenntnisse**
- Notwendige Fachkenntnisse sind nicht vorhanden.
- **Organisatorische Probleme**
- Schwerpunktsetzung: primär Tagesgeschäft, dann erst Zeit für Umsetzung DS-GVO
- **Ressourcen**
- Zeitmangel
 - Begrenzte personelle Kapazitäten, es fehlen die personellen Ressourcen in den einzelnen Organisationseinheiten
 - Es mussten selbstständig Hinweise und Muster erarbeitet werden. Dies führte zu erheblichem Mehraufwand
- **Fehlende Informationen/Muster/Fachverfahren**
- Die Umsetzung von Informationsblättern gestaltet sich wegen fehlender klarer Vorgaben teilweise schwierig
 - Es existieren nur allgemeine Vorgaben, wünschenswert wären detaillierte Muster von Informationsblättern als Orientierungshilfe
 - Fehlende detaillierte Muster zu (Standard-)Vorgängen, z. B. im Bereich des Meldewesens

Hinweise zum Thema „Informationspflichten“

Kurzpapier Nr. 10 der DSK „Informationspflichten bei Direkt- und Dritterhebung“

Dieses finden Sie hier:

https://lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/anwendung_dsgvo_kurzpapiere/ds-gvo---kurzpapiere-155196.html

Weitere Hinweise und Muster der LfD finden Sie hier:

FAQ-Papier zu den Informationspflichten:

<https://lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/faq/informationspflichten/informationspflichten-170998.html>

Tipps der LfD:

Da viele Kommunen gleiche Aufgaben wahrnehmen und damit auch ähnliche Formulare zu den Informationspflichten vorhalten müssen, bietet sich im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit ein Abgleich der Informationen („the best of“) an.

Abschnitt Videoüberwachung (VÜ)

Zu Frage Nr. 28

Wird von Ihrer Verwaltung Videoüberwachung eingesetzt?

ja nein

Videoüberwachung durch Kommunen

Rechtsgrundlage: § 14 NDSG

Eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume durch Kommunen ist in Niedersachsen auf Grundlage des § 14 NDSG möglich. Danach ist eine Videoüberwachung zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist. Zudem dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Der Gesetzgeber nennt drei Beispiele für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, den Schutz von Personen oder Sachen sowie die Wahrnehmung des Hausrechts. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Damit wurden die Anwendungsmöglichkeiten der Videoüberwachung im Vergleich zu § 25 a NDSG a. F. erweitert.

Bevor die Videoüberwachungsanlage in Betrieb geht, musste die Kommune nach §25a Abs. 6 NDSG a. F. stets eine Vorabkontrolle durchführen. Dies ist, wie die Antworten auf die Frage 22 zeigen, offensichtlich nicht in allen Fällen geschehen.

Nach neuer Rechtslage ist nach Art. 35 DS-GVO zu prüfen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor der Inbetriebnahme durchzuführen ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn eine systematische und umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche erfolgt (Art. 35 Abs. 3 DS-GVO).

Die Umfrage hat ergeben, dass 62 Kommunen Videoüberwachungen einsetzen (s. Schaubild 33). Das sind 41 v. H. und damit deutlich weniger als die Hälfte der angefragten Kommunen.

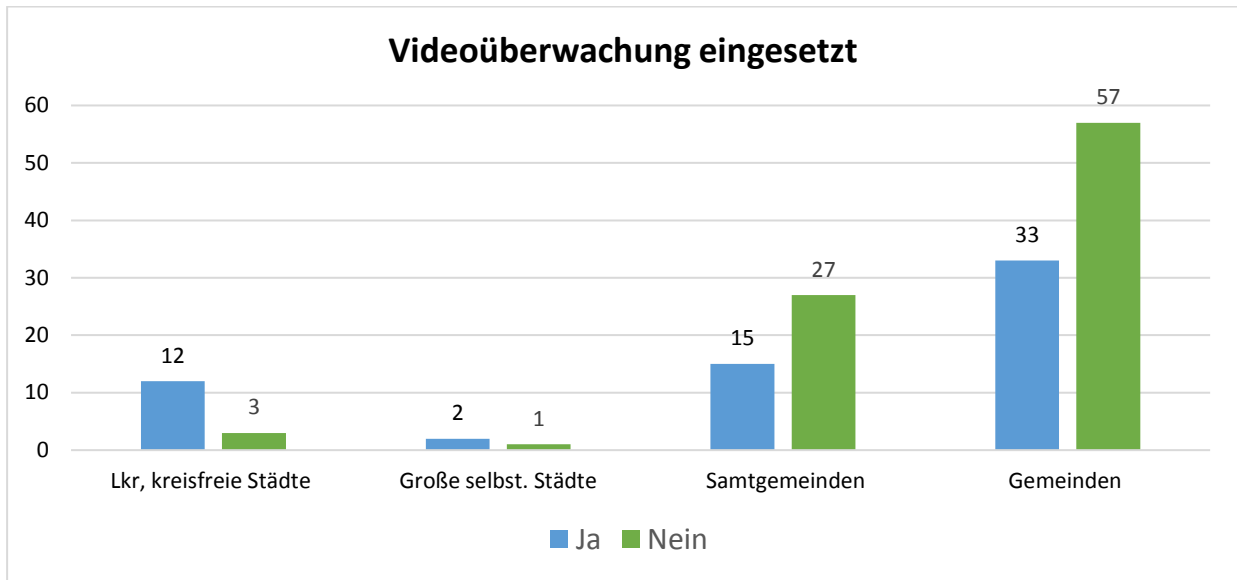


Schaubild 33

Weitere Hinweise der LfD zum Thema „ Videoüberwachung“ (FAQ-Papier) siehe

<https://lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/faq/>

Zu Frage Nr. 29

Ist die Beschilderung aller Videokameras erfolgt?

ja nein

Videoüberwachung durch Kommunen (Hinweispflicht)

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 NDSG

Bei einer zulässigen Videoüberwachung müssen die Verantwortlichen die Videoüberwachung durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar machen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NDSG). Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Pflicht zur offenen Datenerhebung und -verarbeitung werden üblicherweise deutlich sichtbare Hinweisschilder platziert. Diese müssen u. a. sowohl auf die Tatsache der Videoüberwachung als auch auf die dafür verantwortliche Stelle, den verfolgten Zweck, die Speicherdauer und die Betroffenenrechte deutlich hinweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 NDSG).

Ähnliche Anforderungen zur Kenntlichmachung der Videoüberwachung gab es schon nach bisherigem Recht (§ 25a Abs. 3 NDSG a. F.). Zudem stellt die LfD seit Jahren Informationen zum Thema Videoüberwachung, wie Orientierungshilfen und Muster, zur Verfügung. Aufgrund der umfangreichen Kontrolltätigkeiten der LfD in den vergangenen Jahren gab es schon diverse Medienberichte zu dem Thema. Auch der Niedersächsische Landtag hat sich mit dem Thema Videoüberwachung mehrfach intensiv befasst.

Insofern ist es überraschend, dass immerhin noch 6 von insgesamt 62 Kommunen, die Videoüberwachung einsetzen, nicht über eine Beschilderung ihrer Videoüberwachungsanlagen verfügen (s. Schaubild 34).

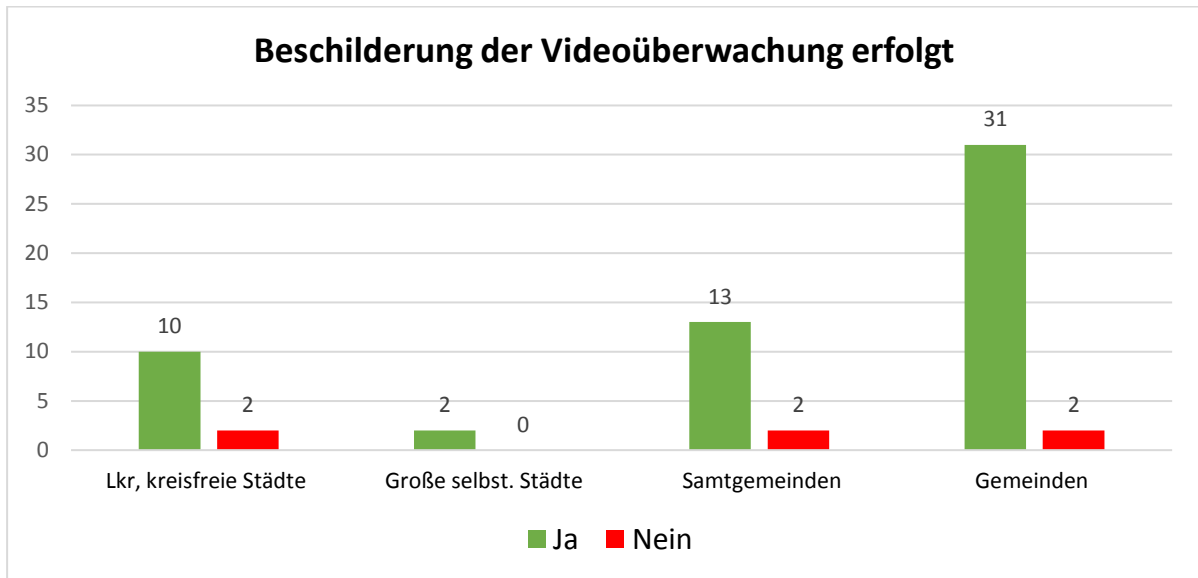


Schaubild 34

Hinweise zum Thema „Videoüberwachung“

Kurzpapier Nr. 15 der DSK „Videoüberwachung“

Dieses finden Sie hier:

https://lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/anwendung_dsgvo_kurzpapiere/ds-gvo---kurzpapiere-155196.html

Weitere Hinweise und Muster der LfD, u. a. zur „Hinweisbeschilderung von Videoüberwachungen“ finden Sie hier:

<https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/transparenzanforderungen-und-hinweisbeschilderung-bei-einer-videoueberwachung-nach-der-ds-gvo-158959.html>

Zu Frage Nr. 30

Wurden die Informationen zur Videoüberwachung an die DS-GVO angepasst?

Informationspflicht des Verantwortlichen zur Videoüberwachung

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 S. 2 NDSG

Nach alter Rechtslage musste bereits deutlich sichtbar auf die Videoüberwachung hingewiesen werden. Die verantwortliche Stelle war verpflichtet, die Möglichkeiten der Beobachtung und der Aufzeichnung sowie die verarbeitende Stelle erkennbar zu machen, § 25 a Abs. 3 NDSG a. F.

Nach neuer Rechtslage (§ 14 Abs. 2) wurden die Informationspflichten bei der Videoüberwachung erweitert. Die zusätzlichen Inhalte der Information für die Betroffenen ergeben sich aus Art. 13 Abs. 1 DS-GVO.

Die Aufsichtsbehörden haben sich schon vor dem 25. Mai 2018 intensiv mit den durch die DS-GVO verursachten Änderungen bei der Zulässigkeit einer Videoüberwachung befasst und Mustertexte und Hinweise erarbeitet. Diese wurden auch über das Internet veröffentlicht.

Von 62 Kommunen, die Videoüberwachung einsetzen, haben zum Zeitpunkt der Abfrage 36 Kommunen (58 v. H.) ihre Informationen zur Videoüberwachung nicht den Vorgaben nach der DS-GVO angepasst (s. Schaubild 35).

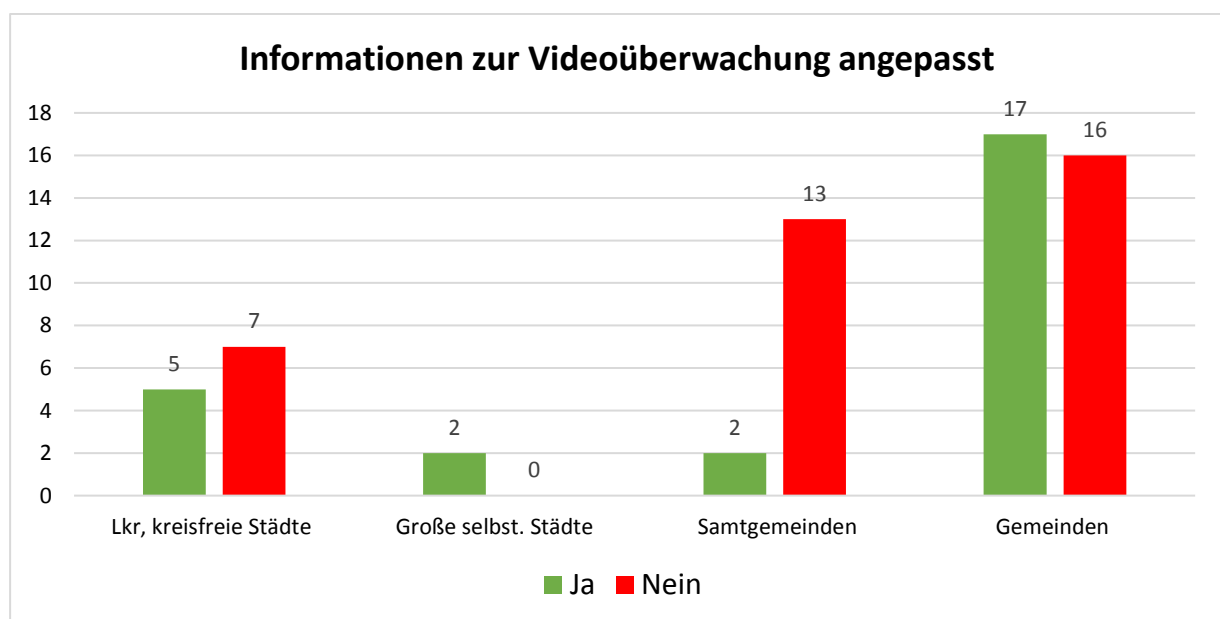


Schaubild 35

IV. Umgang mit Datenschutzverletzungen

- **Meldung von Datenpannen
(Fragen 32 - 35)**

Abschnitt Meldung von Datenpannen

Zu Frage Nr. 32

Wurden die an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten über die Meldepflicht von Datenpannen informiert?

ja nein

Rechtsgrundlagen:

Artikel 33: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

Artikel 34: Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

Bei bestimmten Sicherheitspannen in der Datenverarbeitung sieht die DS-GVO eine Pflicht der bzw. des Verantwortlichen vor, die Aufsichtsbehörden und unter bestimmten Umständen auch die Betroffenen zu informieren. Datenschutzpannen können für die betroffenen Personen erhebliche Folgen haben. Mit der Meldung bzw. Information sollen die Aufsichtsbehörden bzw. die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, auf die Panne zu reagieren und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt auch für den Verantwortlichen selbst, der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich der ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren hat (Art. 33 Abs. 5 DS-GVO).

Vor Inkrafttreten der DS-GVO gab es im deutschen Recht bereits eine Meldepflicht für Datenpannen, jedoch nur im Bereich der Wirtschaft (§ 42 a BDSG a. F.). Die Meldepflicht nach Art. 33 DS-GVO ist hingegen deutlich weiter gefasst. Sie trifft neben der Wirtschaft nun auch Behörden und öffentliche Stellen. Für Kommunen ist damit eine neue datenschutzrechtliche Verpflichtung entstanden. Daher ist es besonders wichtig, alle Beschäftigten über die neuen Regelungen der Art. 33 und Art. 34 DS-GVO zu informieren. Nur so kann die bzw. der Verantwortliche sicherstellen, dass sämtliche Datenpannen in der Organisation entdeckt, bewertet und ggf. der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass in mehr als 25 v. H. der Kommunen (41) die Beschäftigten noch nicht über die Meldepflicht von Datenpannen informiert worden sind.

Es ist zu vermuten, dass in Kommunen, die ihre Beschäftigten noch nicht über die Neuerungen der Art. 33, 34 DS-GVO informiert haben, Datenpannen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung erkannt und gemeldet werden.

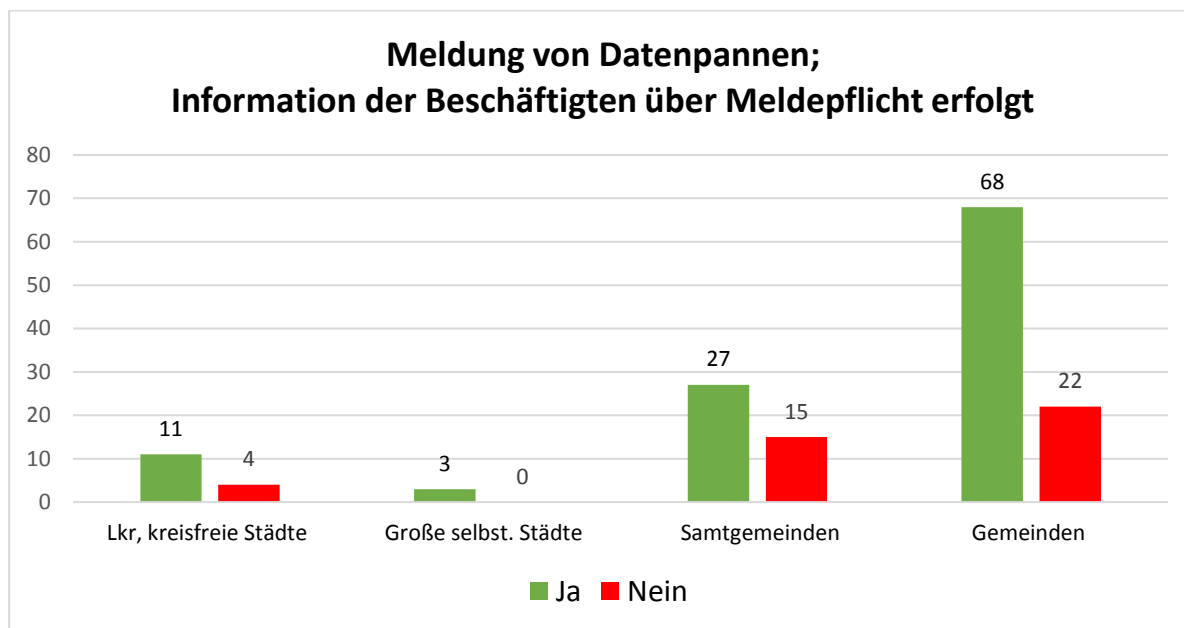


Schaubild 36

Zu Frage Nr. 33

Hat Ihre Verwaltung organisatorische Vorkehrungen für die Meldung von Datenpannen getroffen?

ja in Planung, voraussichtlich abgeschlossen bis:

<MM/JJJJ> _____

Die Verantwortlichen können ihrer Meldepflicht nach Art. 33 Abs. 1 DS-GVO nur nachkommen, wenn sie innerhalb ihrer Behörde organisatorische Maßnahmen implementiert haben. Hierbei ist zu beachten, dass die Mitteilung der Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, möglichst innerhalb von 72 Stunden, zu erfolgen hat und die Mitteilung an die Aufsichtsbehörden bestimmte Informationen enthalten muss (vgl. Art. 33 Abs. 3 DS-GVO). Es ist daher ratsam, Meldewege innerhalb der Kommune festzulegen und eine verantwortliche Person zu bestimmen, die gegenüber der Aufsichtsbehörde die Meldung mit dem Inhalt des Art. 33 Abs. 3 DS-GVO abgibt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die bzw. der Verantwortliche nach Art. 33 Abs. 5 DS-GVO auch die Verpflichtung hat, Datenpannen und deren Auswirkungen sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren. Auch für diese Aufgaben müssen in der Kommune klare Zuständigkeiten festgelegt werden.

Nur 40 Kommunen (27 v. H.) haben zum Zeitpunkt der Abfrage die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen für die Meldung von Datenpannen getroffen. 36 Kommunen (24 v. H.) wollen bis Mai 2019 die notwendigen Maßnahmen abgeschlossen haben, 60 Kommunen (40 v. H.) wollen dies bis Ende 2019 tun, 3 Kommunen über das Jahr 2020 hinaus (vgl. im Einzelnen Schaubild 37).

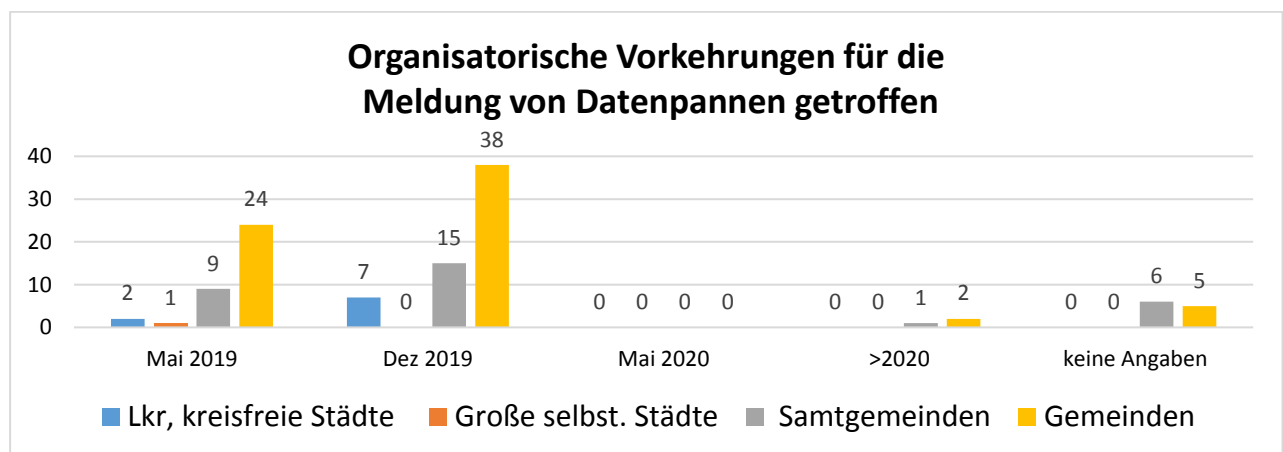


Schaubild 37

Zu Frage Nr. 34

Hat Ihre Verwaltung organisatorische Vorkehrungen für die Information von Betroffenen nach Artikel 34 DS-GVO getroffen?

ja in Planung, voraussichtl. abgeschlossen bis: <MM/JJJJ>_____

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge, so muss der Verantwortliche nach Art. 34 Abs. 1 DS-GVO neben der Meldung an die Aufsichtsbehörde auch die von der Datenpanne betroffenen Personen unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigung der Betroffenen soll diese in die Lage versetzen, ihre Betroffenenrechte (Art. 12 ff. DS-GVO) und Ersatzmöglichkeiten (Art. 82 DS-GVO) auf informierter Grundlage wahrzunehmen.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 DS-GVO vor, so hat die bzw. der Verantwortliche die Betroffenen unverzüglich über die Datenpanne zu benachrichtigen. Es muss in geeigneter Art und Weise und mit einem bestimmten Inhalt benachrichtigt werden (Art. 34 Abs. 2 DS-GVO). Ausnahmsweise kann eine Benachrichtigung unterbleiben, wenn die Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 3 DS-GVO vorliegen.

Zur Umsetzung des Art. 34 DS-GVO muss jede Kommune deshalb im Vorfeld festlegen, welche Stelle in der Organisation die erforderlichen rechtlichen Prüfungen vornimmt, ob bei einer Datenpanne ein hohes Risiko für die Betroffenen gegeben ist und diese daher zu benachrichtigen sind oder ob ausnahmsweise eine Benachrichtigung unterbleiben kann. Auch muss Klarheit darüber bestehen, dass die Betroffenen individuell zu benachrichtigen sind, also per E-Mail, auf dem Postweg oder auf andere personenbezogene Art und Weise.

Die Abfrage hat ergeben, dass von 150 Kommunen nur 33 (22 v. H.) bereits organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung des Art. 34 DS-GVO getroffen haben. 38 Kommunen (25 v. H.) wollen die organisatorischen Vorkehrungen bis Mai 2019 abgeschlossen haben, 64 Kommunen (43 v. H.) lassen sich damit bis Ende 2019 Zeit (s. im Einzelnen Schaubild 38).

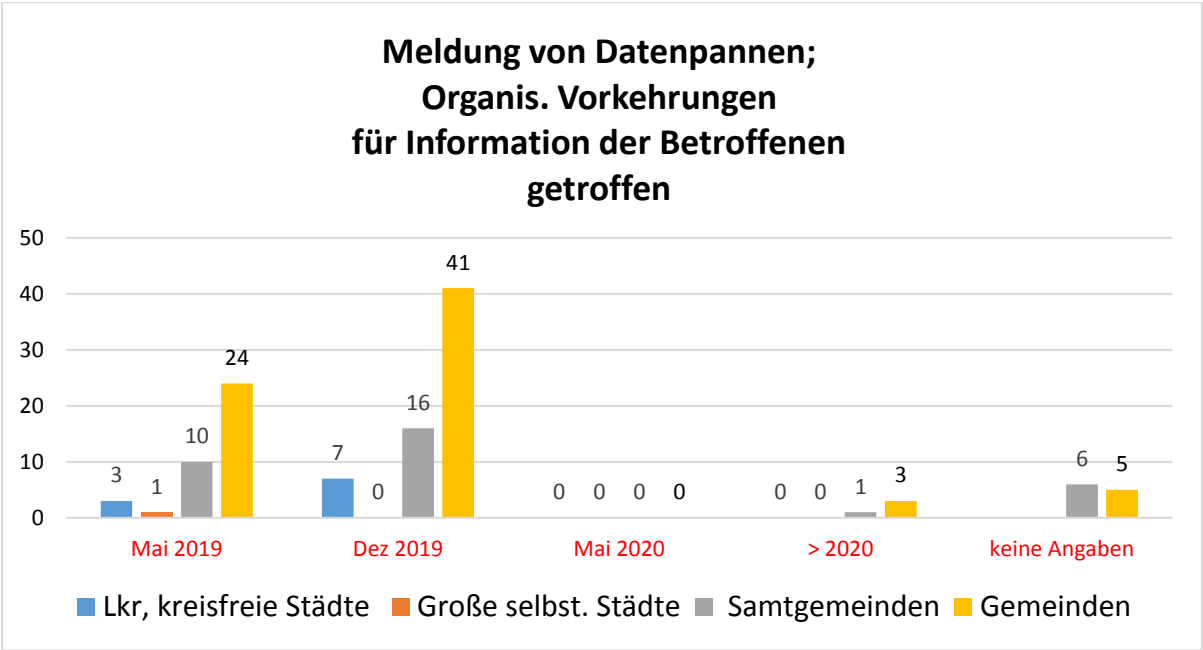


Schaubild 38

Zu Frage Nr. 35

Treten im Umgang mit Datenpannen und den sich daraus ergebenden Pflichten Schwierigkeiten auf?

nein

ja, folgende:

Insgesamt 114 Kommunen und damit 76 v. H. der Befragten haben angegeben, dass sie mit der Umsetzung der Art. 33 und 34 DS-GVO keine Schwierigkeiten haben.

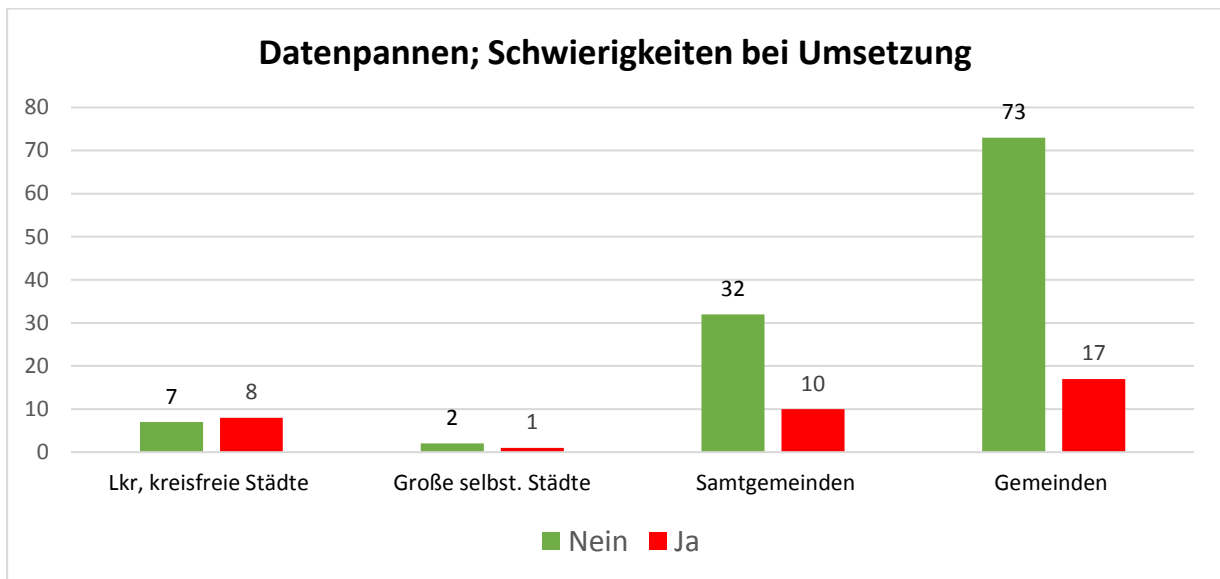


Schaubild 39

Nach den Angaben der Kommunen in den Freitextfeldern des Fragebogens gab es insbesondere folgende Schwierigkeiten im Hinblick auf den Umgang mit Datenpannen:

➤ Fehlende Fachkenntnisse

- Notwendige Fachkenntnisse sind nicht vorhanden, z. B.
 - für die Bestimmung der Kriterien für die Risikobewertung
 - zu erkennen, wann und wo eine Datenpanne vorliegt

➤ Organisatorische Probleme

- Die Aufklärung und Prüfung der möglichen Datenpannen ist innerhalb der vorgegebenen Frist von 72 Stunden teilweise nur schwierig vorzunehmen.
- Koordinierung der Zuarbeit durch zuständige Fachabteilungen
- Interne Abstimmungsprozesse noch nicht geklärt

➤ **Ressourcen**

- Zeitmangel (Aufwändige Dokumentation, „ist zwar sinnvoll, widerspricht aber dem Prinzip der Entbürokratisierung der Verwaltung“)
- Begrenzte personelle Kapazitäten, es fehlen für die Meldungen die personellen Ressourcen in den einzelnen Organisationseinheiten („Tagesgeschäft vor Datenschutz“)
- Es mussten selbstständig Hinweise und Muster für die Information an die Betroffenen erarbeitet werden. Dies führte zu erheblichem Mehraufwand

➤ **Fehlende Informationen/Muster/Fachverfahren**

- Von der Aufsichtsbehörde wurde keine „Schwelle“ für die Schwere der zu meldenden Datenschutzpannen vorgegeben. Dies hat zur Folge, dass jede Datenschutzpanne bei der Aufsichtsbehörde zu melden ist.
- Die Umsetzung gestaltet sich wegen fehlender klarer Vorgaben der Aufsichtsbehörde schwierig
- Es existieren nur allgemeine Vorgaben, wünschenswert wären detaillierte Hinweise als Orientierungshilfe

Weitere Hinweise und Muster der LfD finden Sie hier:

Die LfD bietet Verantwortlichen mit einem **Online-Meldeformular** eine Möglichkeit der unverzüglichen, und rechtssicheren Meldung

https://lfd.niedersachsen.de/fortbildung_informationsmaterial/onlinebeschwerde/beschwerdeformular--mitteilung-ueber-einen-datenschutzversto-164618.html

**Abfrage zum Stand der Umsetzung
der Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 (DS-GVO)
bei niedersächsischen Kommunen**

Verantwortlicher: <Name der Kommune>

Ansprechpartner/in mit Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen:

I. Organisation

Allgemeines

1. Wann wurde mit der Umsetzung der DS-GVO in Ihrer Verwaltung begonnen?

<MM/JJJ> _____

Bis wann werden voraussichtlich die durch die DS-GVO notwendigen Anpassungen (z. B. von Rechtsvorschriften, Formularen, Verträgen, usw.) erfolgt sein?

<MM/JJJ> _____

2. Welchen Stellen (Personen, Organisationseinheiten) obliegen die strategischen und operativen Umsetzungsaufgaben in Ihrem Hause?
-

3. Wurden die an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten über das neue Datenschutzrecht informiert?

[] nein [] ja

Wenn ja, in welcher Form (z. B. Dienstanweisung, Schulungen, usw.)?

4. Wurden Schulungsmaßnahmen angeboten?

nein

ja

in Planung

Datenschutzbeauftragte/r (DSB) gemäß Artikel 37 ff. DS-GVO

5. Hat Ihre Verwaltung eine / einen DSB bestellt?

ja, externer DSB

ja, gemeinsamer DSB mit anderer / anderen Kommune/n

ja, interner DSB Zeitanteil (Stunden/Woche)

nein, Bestellung erfolgt voraussichtlich zum <MM/JJJJ> _____

6. Verfügt Ihre / Ihr DSB bereits über die erforderliche Fachkunde?

ja nein Erwerb der Fachkunde geplant durch

7. Waren die Kontaktdaten der oder des DSB am 25. Mai 2018 veröffentlicht?

ja nein nachgeholt am: <MM/JJJJ> _____

8. Wurde die / der DSB der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nds. (LfD) gemeldet?

ja nein nachgeholt am: <MM/JJJJ> _____

9. Haben Sie für die Meldung das Online-Meldeportal auf der Webseite der LfD genutzt?

ja nein (Wir bitten darum, die Meldung im Online-Portal nachzuholen)

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gemäß Artikel 30 DS-GVO

10. Wie viele unterschiedliche Verarbeitungstätigkeiten wurden für Ihre Verwaltung identifiziert?
Anzahl der Verarbeitungstätigkeiten _____ Ggf. Schätzung: _____

11. Wurde bereits ein VVT erstellt? Falls ja, schätzen Sie bitte die Vollständigkeit ein.

ja: vollständig zu 75 - 99 v. H. zu 50 - 74 v. H. unter 50 v. H.

nein

12. In welcher Form wird das VVT geführt?

schriftlich

elektronisch mit _____ (Benennung der eingesetzten Software /
Anwendung)

13. Treten bei der Erstellung des VVT Schwierigkeiten auf?

nein

ja, folgende:

II. Datenschutzkonforme Verarbeitung

Einwilligungen gemäß Artikel 7 und 8 DS-GVO

14. Nutzt Ihre Verwaltung Einwilligungen für die Verarbeitung von Daten?

nein ja, Anzahl: ____ ggf. Schätzung: _____

15. Wurden gemäß der Richtlinie 95/46/EG vorhandene Einwilligungen überprüft (s. Erwägungsgrund 171)? Falls ja, schätzen Sie bitte die Vollständigkeit ein.

ja: vollständig zu 75 - 99 v. H. zu 50 - 74 v. H. unter 50 v. H.

nein

16. Treten im Umgang mit Einwilligungserklärungen Schwierigkeiten auf?

nein

ja, folgende:

Auftragsverarbeitung (AV) gemäß Artikel 28 und 29 DS-GVO (früher „Auftragsdatenverarbeitung“)

17. Nimmt Ihre Verwaltung Auftragsverarbeiter (z. B. für die IT, (Fern-) Wartung, Aktenvernichtung, usw.) in Anspruch?

nein ja

18. Wurden vor in Kraft treten der DS-GVO abgeschlossene AV-Verträge bereits überprüft und angepasst? Falls ja, schätzen Sie bitte die Vollständigkeit ein.

ja: vollständig zu 75 - 99 v. H. zu 50 - 74 v. H. unter 50 v. H.

nein

19. Wurden nach in Kraft treten der DS-GVO bereits neue Verträge abgeschlossen?

nein

ja, Anzahl: _____

20. Treten bei der Rechtsfrage, ob eine AV vorliegt, Schwierigkeiten auf?

nein

ja, folgende:

21. Treten weitere Schwierigkeiten bei der AV auf?

nein

ja, folgende:

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäß Artikel 35 und 36 DS-GVO

22. Für wie viele automatisierte Verfahren wurde vor Geltung der DS-GVO eine sogenannte Vorabkontrolle (siehe § 7 Absatz 3, § 25a Absatz 6 NDSG a. F.) durchgeführt?
Anzahl: _____

23. Für wie viele Verarbeitungsvorgänge Ihrer Verwaltung haben Sie im Rahmen der Risikoprüfung (sog. „Schwellwertanalyse“ nach Artikel 35 DS-GVO) ein voraussichtlich hohes Risiko identifiziert?
Anzahl: _____

24. Für wie viele Verarbeitungsvorgänge liegt schon eine DSFA nach der DS-GVO vor?

Anzahl: _____

25. Treten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer DSFA auf?

nein

ja, folgende:

III. Umgang mit Betroffenenrechten

Informationspflichten gemäß Artikel 12, 13 und 14 DS-GVO

26. Wurde die Datenschutzerklärung auf Ihrer Webseite an die DS-GVO angepasst?

ja nein

27. Werden die Informationspflichten zur Datenerhebung in allen Bereichen erfüllt?

Falls ja, schätzen Sie die Vollständigkeit ein.

ja: vollständig zu 75 - 99 v. H. zu 50 - 74 v. H. unter 50 v. H.

nein

Videoüberwachung

28. Wird von Ihrer Verwaltung Videoüberwachung eingesetzt?

ja nein

29. Ist die Beschilderung aller Videokameras erfolgt?

ja nein

30. Wurden die Informationen zur Videoüberwachung an die DS-GVO angepasst?

ja nein

31. Treten bei der Erfüllung der Informationspflichten Schwierigkeiten auf?

nein

ja, folgende:

IV. Umgang mit Datenschutzverletzungen

Meldung von Datenpannen gemäß Artikel 33 DS-GVO

32. Wurden die an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten über die Meldepflicht von Datenpannen informiert?

ja nein

33. Hat Ihre Verwaltung organisatorische Vorkehrungen für die Meldung von Datenpannen getroffen?

ja in Planung, voraussichtlich abgeschlossen bis: <MM/JJJJ> _____

34. Hat Ihre Verwaltung organisatorische Vorkehrungen für die Information von Betroffenen nach Artikel 34 DS-GVO getroffen?

ja in Planung, voraussichtlich abgeschlossen bis: <MM/JJJJ> _____

35. Treten im Umgang mit Datenpannen und den sich daraus ergebenden Pflichten Schwierigkeiten auf?

nein

ja, folgende:

Kenntnisnahme der oder des DSB:

Datum:

Unterschrift der oder des DSB

Datum:

Unterschrift der oder des Verantwortlichen

Herausgeberin:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Webseite: <https://lfd.niedersachsen.de>